

Gewalt gegen Frauen und die Menschenrechte

Krell, Gert; Wölte, Sonja

Postprint / Postprint

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Krell, G., & Wölte, S. (1995). *Gewalt gegen Frauen und die Menschenrechte*. (HSFK-Report, 2/1995). Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-79733-5>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

D 473.506

BIBLIOTHEK
DER HESSISCHEN STIFTUNG
FRIEDENS- UND KONFLIKTFORSCHUNG

HSFK-Report 2/1995



**HESSISCHE
STIFTUNG
FRIEDENS-UND
KONFLIKT-
FORSCHUNG**

Gert Krell/Sonja Wölte

**Gewalt gegen Frauen
und die Menschenrechte**

HSFK-Report 2/1995

Frankfurt am Main

HESSISCHE
STIFTUNG
FRIEDENS-UND
KONFLIKT-
FORSCHUNG

Gert Krell/Sonja Wölte

**Gewalt gegen Frauen
und die Menschenrechte**

HSFK-Report 2/1995
März 1995

© Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Adressen der Autoren:

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
WBE Internationale Beziehungen
Robert-Mayer-Straße 5
D-60054 Frankfurt
Telefon (069) 798-2878 bzw. 2667 (Skr.)

oder

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)
Leimenrode 29
D-60322 Frankfurt
Telefon (069) 959104-0
Telefax (069) 558481

ISBN 3-928965-50-6

DM 12,00

Zusammenfassung

I. Friedensforschung und Geschlechterverhältnis

In den letzten Jahren haben sich auch in der Friedensforschung feministische Fragestellungen intellektuell etabliert, aber die Beschäftigung mit dem Geschlechterverhältnis gilt noch keineswegs als selbstverständlich. Das liegt zum Teil an der männlichen Dominanz in der Disziplin, zum Teil an Kontroversen über ihren Gegenstand. Das Thema "Gewalt gegen Frauen und die Menschenrechte" läßt sich vier Fragestellungen der Friedensforschung zuordnen. Es geht einmal um zentrale Kategorien wie personale, strukturelle und kulturelle Gewalt, ihr Verhältnis zueinander und die Abgrenzung zu Begriffen wie Diskriminierung/Benachteiligung oder Abwertung/Sexismus. Ein zweiter Diskussionskontext bezieht sich auf die Menschenrechte - auf ihre Halbierung entlang der Geschlechtergrenzen und auf die Kontroverse um Universalismus versus Kulturrelativismus bzw. Kulturimperialismus.

Ein dritter Diskussionskontext betrifft die Debatte über "Frieden als Zivilisierungsprojekt". Die Gewalt im Geschlechterverhältnis ist so auffällig asymmetrisch, daß sie ein Strukturmerkmal moderner Zivilisation überhaupt zu sein scheint. Zur Diskussion steht damit die androzentrische Schlagseite im Zivilisationskonzept. Sie läßt sich beispielhaft am Begriff des Gewaltmonopols aufzeigen, denn der Schutz der Privatsphäre ist rechtlich und politisch ungleichgewichtig konstruiert. Viertens schließlich geht es um Verbindungen zwischen der Gewalt gegen Frauen und ihrer Diskriminierung auf der einen und dem Thema Krieg und Frieden allgemein auf der anderen Seite. Was bedeuten unterschiedliche Zuschreibungen von Macht, von Lebens- und Gefühlswelten für den weiblichen und den männlichen Sozialcharakter? Wie verhalten sich diese Zuschreibungen zur äußeren Friedensfähigkeit einer Gesellschaft? Gewiß nicht in dem platten Sinn: männlich = kriegerisch, weiblich = friedlich. Aber wir können nicht davon ausgehen, daß es sich beim "Arrangement der Geschlechter" (Dorothy Dinnerstein) nur um eine zufällige oder auch funktionale Verteilung von außen- und sicherheitspolitischen Kompetenzen handelt, die ohne Veränderung der Inhalte auch anders aussehen könnte. Dafür gibt es inzwischen zu viele kritische Kategorien wie z. B. "Citizen Warrior", der "soldatische Mann" oder "hegemoniale Männlichkeit", die aus Analysen des Geschlechterverhältnisses hervorgegangen sind.

Diese Überlegungen bilden den Kontext für den Report, der sich eher beschreibend als analysierend auf die aktuelle Problematik konzentriert. Der politische Hintergrund sind die Vorbereitungen auf die Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking im Herbst 1995.

II. Gewalt gegen Frauen

1. Die Entstehung des Patriarchats ist historisch eng mit der Kontrolle der weiblichen Sexualität und Reproduktionsfähigkeit verbunden, und auch heute bilden die sexuelle Gewalt von Männern gegenüber Frauen und die männliche Ausbeutung der weiblichen Sexualität eines der zentralen Gewaltverhältnisse überhaupt. Sexuelle Gewalt gegen Frauen zählt zu den Verbrechen, die am wenigsten gemeldet, aufgeklärt und gesühnt werden. Schon in Friedenszeiten kommt es weltweit nur bei einem marginalen Prozentsatz aller Vergewaltigungen zu einer rechtskräftigen Verurteilung. In vielen Ländern der Dritten Welt sind Polizei und Sicherheitsapparat von Vergewaltigern durchsetzt. Auch in den entwickelten Industriestaaten sichern Vorurteile, Geschlechterstereotype und die reale Macht der Männer die Ausübung sexueller Gewalt gegen Frauen ab.

Die Bildersprache von Krieg und Eroberung ist mit sexueller Metaphorik durchsetzt. Auch wenn Vergewaltigungen von den "Kriegsherren" nur halboffiziell "freigegeben" wurden, selbst wenn sie ausdrücklich verboten waren, fast immer bedeutete kriegerische Gewalt auch die massenhafte Vergewaltigung von Frauen. Bis heute ist sie Teil der "Makrokriminalität des Krieges" (Hanne Birckenbach) zwischen Männern, ob in Bosnien, Bhutan, Peru, Georgien, Tadschikistan, Liberia, Somalia oder Afghanistan.

Weltweit werden jedes Jahr eine Million Kinder, überwiegend Mädchen, in die Prostitution getrieben, die Furcht vor Aids und die Geilheit der männlichen Kundschaft auf Jugend und Jungfräulichkeit lassen die Altersgrenze immer weiter sinken. In den Bordellen von Manila, Bangkok, Rio de Janeiro oder Frankfurt werden die Dienste von 8- bis 13jährigen mit dem Hinweis angeboten, sie seien "sauber".

Strukturelle und kulturelle "Gewalt" gegen Frauen (z.B. zu niedriges Heiratsalter, mangelnde männliche Verantwortung für die Geburtenkontrolle, fehlende Geburtshilfe) sind verantwortlich für unnötige und in vielen Fällen tödliche Risiken durch Schwangerschaft. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation sterben jährlich 500.000 Frauen bei der Geburt eines Kindes. Die jährliche Zahl der Abtreibungen wird auf 53 Millionen geschätzt, knapp die Hälfte davon ist illegal. Pro Jahr sterben 200.000 Frauen nach unsicheren Abtreibungen - fast alle in Ländern, in denen die Rechtsprechung den Schwangerschaftsabbruch verbietet. Zwischen 85 und 114 Millionen Frauen sind von Geschlechtsverstümmelung betroffen, mindestens zwei Millionen Mädchen pro Jahr wird die Klitoris partiell oder vollständig amputiert.

2. Die größte quantitative Dimension der Gewalt im Geschlechterverhältnis erreicht das Schlagen von Frauen durch Männer, genauer gesagt ihre Ehemänner; es ist sozusagen die intime Alltagsgewalt des Patriarchats. Das Schlagen von Frauen ist in den meisten Ländern dieser Erde durchaus üblich, nur in wenigen wird Gewalt in der Ehe konsequent verfolgt. Aufgrund der wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnisse stehen die Chancen für die Mehrzahl der betroffenen Frauen, sich der Gewalt ihrer Männer zu entziehen, eher schlecht. In Paraguay oder Pakistan, um nur zwei Beispiele zu nennen, ist bis heute noch kein Mann wegen häuslicher Gewalt zur Rechenschaft gezogen worden. Aber die Gewalt ist keine Frage des Entwicklungsstandes. In den USA werden jedes Jahr schätzungsweise 1,8

Millionen Frauen von ihren Männern schwer verprügelt, bis zu 4.000 regelrecht "totgeschlagen".

3. Wird die heute in weiten Teilen der Welt erreichte normale demographische Relation zwischen Männern und Frauen zugrunde gelegt, dann fehlen insgesamt mehr als 100 Millionen Frauen. Sie fehlen, weil immer noch weibliche Neugeborene getötet oder - die moderne Variante geschlechtsspezifischer Geburtenkontrolle - weibliche Föten nach der Geschlechtsbestimmung durch Ultraschall gezielt abgetrieben werden. Oder sie sterben vorzeitig, weil sie bei der Ernährung und der Gesundheitsvorsorge im Vergleich zu ihren männlichen Altersgenossen kraß benachteiligt sind. Wie sich anhand der großen regionalen Unterschiede in Indien belegen läßt, ist nicht die Armut als solche der ausschlaggebende Faktor. Letztlich entscheiden hier Arbeitsteilung und praktische Politik über die geschlechtsspezifische Lebenserwartung.

4. Die Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird abgesichert und gestützt von einem Netz von Benachteiligungen. Massive Diskriminierungen sind weltweit üblich im Vermögens-, im Ehe- und im Erbrecht, vor allem in Afrika und Asien. Nicht minder gravierend ist die ökonomische Benachteiligung. In UNO-Dokumenten wird immer wieder jener berühmte Satz zitiert, demzufolge die Frauen etwa die Hälfte der Weltbevölkerung stellen und zwei Drittel aller Arbeit leisten, aber nur über ein Zehntel des Welteinkommens und über weniger als ein Hundertstel aller Besitz- und Vermögenswerte verfügen.

5. Die politische Repräsentanz der Frauen hat sich global verbessert, in einigen skandinavischen Ländern liegt der Frauenanteil in den Parlamenten inzwischen über 30 Prozent. Zu den höchsten Regierungskreisen zählen jedoch global nach wie vor weniger als 10 Prozent Frauen. Im Zugang zu Primar-, Sekundar- und universitärer Bildung haben Mädchen und Frauen weltweit die größten Fortschritte gemacht und damit zugleich eine der zentralen Voraussetzungen für den Kampf um die Anerkennung ihrer Menschenrechte geschaffen.

III. Die Menschenrechte der Frauen und die Vereinten Nationen

Das UNO Instrumentarium zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen nimmt seinen Ausgangspunkt in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die die Rechte von Männern und Frauen gleichermaßen kodifizieren.

Hinsichtlich der Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen hat die UNO im Laufe der Jahrzehnte vielfältige Aktivitäten unternommen, Gremien eingerichtet und Resolutionen verabschiedet.

Ein Meilenstein war das Internationale Jahr der Frau 1975 und die daran anschließende Frauendekade. Ebenfalls 1975 fand die Erste Weltfrauenkonferenz in Mexiko statt, ihr folgten in den Jahren 1980 und 1985 zwei weitere Weltkonferenzen in Kopenhagen und Nairobi. Dort und während der Dekade insgesamt diskutierten Regierungen und internationale Frauenorganisationen (NGOs) unter den Themenblöcken Gleichheit, Entwicklung und Frieden über die weltweite Lage der Frauen und entwarfen dazu Zielvorgaben. Mit Rückbezug

auf das Abschlußdokument von Nairobi wird im September 1995 die Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking stattfinden.

Das bisher einzige frauenspezifische Menschenrechtsinstrument der UNO ist das internationale "Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau" von 1979. Es begründet eine Rechtspflicht der Vertragsstaaten zur rechtlichen und politischen Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und ist damit bindendes Völkerrecht. Wie beim Völkervertragsrecht im allgemeinen, existiert jedoch nur ein schwacher Kontrollmechanismus. Ein Ausschuß überprüft die von den Regierungen eingereichten Berichte und gibt Empfehlungen ab. Problematisch sind überdies die zahlreichen Vorbehalte der Unterzeichnerstaaten gegen einzelne Artikel des Abkommens, wodurch häufig seine Zielsetzung unterminiert wird.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen wird in keinem internationalen Menschenrechtsdokument ausdrücklich erwähnt, die UNO hat das Problem bis Mitte der achtziger Jahre weitgehend tabuisiert. Im Zuge der Thematisierung durch die internationale Frauenbewegung und nach zahlreichen Studien wurde Gewalt gegen Frauen 1992 vom zuständigen Ausschuß als eine Form der Diskriminierung in Übereinstimmung mit dem Abkommen anerkannt.

Die Teilnehmerstaaten der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte 1993 haben in ihrem Abschlußdokument die Unteilbarkeit und Unantastbarkeit der Menschenrechte von Frauen unterstrichen. Außerdem erkennen sie die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzungen an und verurteilen sie.

Neben den Deklarationen war eine erste konkrete Maßnahme der UNO die Berufung einer Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen im Jahr 1994. Sie soll über Ausmaß und Problemlagen in den verschiedenen Gewaltbereichen Berichte erstellen. Die Themen Gewalt gegen Frauen und Menschenrechte von Frauen werden auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking eine zentrale Rolle spielen und in dem geplanten Abschlußdokument als wesentliche Punkte auftauchen.

IV. Zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat das "Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau" im April 1985 ratifiziert. Der erste Bericht einer Bundesregierung wurde 1990 vom CEDAW-Komitee der Vereinten Nationen geprüft. Wesentliche Kritikpunkte waren die Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sowie der Mangel an Einrichtungen zur Kinderbetreuung, durch Rollenklischees geprägte Denkweisen und unzureichende politische Beteiligung von Frauen an politischen Entscheidungsprozessen.

Nach den Vorstellungen der Generalsekretärin für die Vierte Weltfrauenkonferenz soll die Lage der Frauen im Prozeß des Zusammenwachsens zwischen Ost und West im Mittelpunkt des deutschen Beitrags für Peking stehen. Bei der Formulierung dieses Beitrags stellte sich heraus, daß die unabhängigen Arbeitsgruppen des vom Bundesfrauenministerium gegrün-

deten "Nationalen Vorbereitungskomitees" die Lage der Frauen in Deutschland erheblich kritischer einschätzen als die Regierung selbst, insbesondere was die Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie die Situation ausländischer Frauen in Deutschland angeht.

In den westlichen Bundesländern mißhandeln bis zu vier Millionen Männer ihre Partnerin, manche ExpertInnen rechnen damit, daß in jeder dritten deutschen Ehe "geprügelt und gequält" wird. 30.000 Mütter flüchten jährlich mit ihren Kindern in Frauenhäuser, die ständig überbelegt sind. Besonderen Notlagen sind ausländische Frauen ohne eigenständige Aufenthaltserlaubnis ausgesetzt. Auch die Opfer von internationalem Frauenhandel und Zwangsprostitution sind in der Bundesrepublik in der Regel ohne Schutz, da von Abschiebung bedroht.

Bei der Strafverfolgung sexueller Gewalttaten fehlt es zum Teil noch an ausreichenden gesetzlichen Grundlagen für den Schutz von Frauen und Mädchen, vor allem aber lassen viele Rechtsvorschriften bei der Auslegung und Anwendung den ausführenden Personen (überwiegend noch männliche Staatsanwälte, Richter, Verwaltungsbeamte) einen erheblichen Beurteilungsspielraum, der aufgrund geschlechtsspezifischer Vorurteile oft zu Lasten der Opfer geht. Immerhin hat der Bundestag im April 1994 beschlossen, die Verjährungsfrist für Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen ruhen zu lassen, bis das Opfer 18 Jahre alt ist. Über 80 Prozent der Opfer sind Mädchen, zwischen 80 und 98 Prozent der Täter sind Männer.

V. Politische Perspektiven

Wissenschaftliche Untersuchungen und *common sense* sprechen dafür, daß Gleichberechtigung, weniger rigide Geschlechtsrollen und einheitliche moralische Standards günstige Voraussetzungen für Gewaltfreiheit in den Geschlechterbeziehungen sind. Umgekehrt gilt, daß mit einem Abbau personaler Gewalt gegen Frauen nicht zu rechnen ist, wenn nicht auch ihre systematische Diskriminierung aufgehoben wird. Und es ist zwangsläufig, daß sich mit solchen Veränderungen männliche Privilegien und männliches Rollenverständnis weiter verändern müssen und werden.

Hauptziel einer internationalen Politik zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und damit zum Schutz ihrer Menschenrechte muß die rechtliche Gleichstellung und die konsequente Anwendung der Rechtsinstrumente bzw. deren inhaltliche Weiterentwicklung sein. Wichtig wäre dabei auch die Entwicklung eines wirkungsvolleren Kontroll- und Sanktionsinstrumentariums für Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen. Eine entscheidende Voraussetzung für die Verbesserung der Menschenrechts-Situation der Frauen ist ihre umfassende Beteiligung an allen politischen Entscheidungsprozessen. Dies gilt weltweit wie für die UNO und ihre Unterorganisationen selbst. Die realen Einflußmöglichkeiten der frauenrechtlichen Gremien in den Vereinten Nationen müssen verbessert werden.

Die deutsche Politik gegenüber den Vereinten Nationen sollte sich in diesem Sinne engagieren. Solche außenpolitischen Initiativen wären freilich nur dann glaubwürdig, wenn die Bundesrepublik Deutschland auch nach innen eine konsequente Politik der Gewaltpräven-

tion und Gleichstellung betriebe, das heißt Gewaltfreiheit und Gleichberechtigung nicht nur rechtlich, sondern auch politisch und sozial absicherte. Daß Vergewaltigung in der Ehe der außerehelichen Vergewaltigung, wie in einigen Ländern bereits üblich, auch in Deutschland gleichgestellt werden soll, kann als ein weiterer Fortschritt verbucht werden. Der nächste Schritt müßte sein, geschlagene und mißhandelte Frauen nicht auf Frauenhäuser zu verweisen, sondern schlagenden bzw. mißhandelnden Männern den Zugang zur gemeinsamen Wohnung zu verwehren und Männerhäuser mit Therapieangeboten einzurichten.

In diesen Zusammenhang gehört eine Reform des Ausländerrechts mit eigenständigem Aufenthaltsrecht für Frauen unabhängig von Ehebestandsfristen; und Rechtsschutz für Frauen, die wegen illegalen Aufenthalts bislang keine Möglichkeit sehen, sich aus abhängigen Gewaltverhältnissen zu befreien.

Im Bereich der wirtschaftlichen Gleichstellung sind vordringlich die volle Lohn- und Gehaltsparität für gleiche und gleichwertige Arbeit. Außerdem müssen die Möglichkeiten und das Angebot für männliche Teilzeitarbeit verbessert werden. Mit zwei Prozent Männerteilzeitarbeit liegt die Bundesrepublik Deutschland am unteren Ende der Statistik. Zentral für jede Gleichstellungspolitik sind darüber hinaus eine Verbesserung der öffentlich finanzierten Kinderbetreuung und auf politischer Ebene Quotenregelungen für den Frauenanteil in Parteigremien und Repräsentativorganen.

Inhalt	Seite
1. Das Geschlechterverhältnis als Thema der Friedensforschung	1
2. Gewalt gegen Frauen	7
2.1 Sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Kontrolle	7
2.2 Physische Alltagsgewalt gegen Frauen	13
2.3 Nicht-sexuelle "strukturelle Gewalt"	15
2.4 Rechtliche, wirtschaftliche und politische Diskriminierung	17
3. Die Menschenrechte der Frauen und die Vereinten Nationen	20
3.1 Das UNO-Instrumentarium zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen	20
3.2 Die Konvention gegen die Diskriminierung der Frau	23
3.3 Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung	25
4. Zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland	30
5. Politische Perspektiven	35



Mann, bist du fähig, gerecht zu sein? Eine Frau stellt dir diese Frage. Dieses Recht wirst du ihr zumindest nicht nehmen können. Sag' mir, wer hat dir die selbtherrliche Macht verliehen, mein Geschlecht zu unterdrücken?

Olympe de Gouges, *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin*, 1791

Was uns der Feminismus bringt, ist die Aussicht auf einen Neubeginn, um dieses komplizenhafte Schweigen zu brechen - das Schweigen, das unser System braucht, um die Gewalt gegen Frauen aufrecht zu erhalten.

Michael S. Kimmel, *Sollen, können, wollen Männer den Feminismus unterstützen?*, 1993

1. Das Geschlechterverhältnis als Thema der Friedensforschung¹

Die feministische Umwälzung der Wissenschaften hat auch die Internationalen Beziehungen erreicht, eine der letzten Domänen, die ohne die Kategorie "Gender" gut auszukommen schien.² Auch in der Friedensforschung haben sich feministische Fragestellungen intellektuell etabliert³, gleichwohl gilt die Beschäftigung mit dem Geschlechterverhältnis für die Disziplin als ganze noch keineswegs als selbstverständlich.⁴ Die feministische Kritik wird darin nur einen weiteren Beleg für die Berechtigung ihrer Anfragen sehen: Gesellschaftliche Machtverhältnisse spiegeln sich eben auch in der Wissenschaft.⁵ Nun ist in der Friedensforschung selbst der Friedensbegriff und damit ihr eigener Einzugsbereich immer schon kon-

-
- 1 Für Hinweise und Kritik sind Autor und Autorin Ilse Petry, Rexane Dehdashti-Zadeh, Kinka Gerke, Sabine Jaberg und Tina Kamp zu Dank verpflichtet. Die Kapitel 1 und 2 hat Gert Krell verfaßt, Kapitel 3 Sonja Wölte. Die Kapitel 4 und 5 wurden gemeinsam erarbeitet. Eine frühere und kürzere Fassung des Reports erschien in: Friedhelm Solms/Reinhard Mutz/Gert Krell (Hg.), Friedensgutachten 1994, Münster 1994, S. 94-116.
 - 2 Vgl. Cynthia Enloe, *Bananas, Beaches, and Bases: Making Feminist Sense of International Politics*, Berkeley/Los Angeles 1990; Rebecca Grant/Kathleen Newland (Hg.), *Gender and International Relations*, Buckingham 1991; J. Ann Tickner, *Gender in International Relations: Feminist Perspectives on Achieving Global Security*, New York 1992; V. Spike Petersen (Hg.), *Gendered States: Feminist (Re)Visions of International Relations Theory*, Boulder/London 1993; V. Spike Peterson/Anne Sisson Runyan, *Global Gender Issues*, Boulder/San Francisco/Oxford 1993; Christine Sylvester, *Feminist Theory and International Relations in a Postmodern Era*, Cambridge 1994; Sandra Whitworth, *Feminism and International Relations*, London 1994.
 - 3 Vgl. als eine Art Zwischenbilanz die Dissertation von Tordis Batscheider, *Friedensforschung und Geschlechterverhältnis: Zur Begründung feministischer Fragestellungen in der kritischen Friedensforschung*, Marburg 1993. Das Verdienst, die Geschlechterthematik schon sehr früh aufgegriffen zu haben, gebührt u.a. Astrid Albrecht-Heide, vgl. etwa ihren Beitrag: *Das Verhältnis von Mädchen und Frauen zur Gewalt - Fragen zu einem vernachlässigten Bereich*, in: Christiane Rajewsky (Hg.), *Rüstung und Krieg: Zur Vermittlung von Friedensforschung*, Jahrbuch für Friedens- und Konfliktforschung, Bd. VIII, Frankfurt 1983, S. 261-274.
 - 4 Eine Integration in eine "Lageanalyse" der Friedensforschung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts versucht Gert Krell, *Die Friedensforschung vor neuen Herausforderungen*, in: ders./Harald Müller (Hg.), *Frieden und Konflikt in den internationalen Beziehungen: Festschrift für Ernst-Otto Czempel*, Frankfurt/New York 1994, S. 61-95.
 - 5 Vgl. etwa Tordis Batscheider, *Zur Begründung feministischer Fragestellungen in der Friedensforschung: Die Relevanz eines feministischen Gewaltbegriffs*, in: Wolfgang R. Vogt (Hg.), *Frieden als Zivilisierungsprojekt - Neue Herausforderungen an die Friedens- und Konfliktforschung*, Schriftenreihe der AFK, Bd. XXI, Baden-Baden 1995, S. 98-106, 100: "Feministische Kritik erklärt die Tatsache, daß das hierarchische Geschlechterverhältnis in der Realität herkömmlicher Friedensforschung weder als Gegenstandsbereich noch als analytische Kategorie einen Ort hat, mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen, die sich in der (Friedens-)Wissenschaft widerspiegeln."

trovers gewesen.⁶ So können auch von einer Position, die die politische und wissenschaftliche Relevanz der Thematik "Gewalt gegen Frauen" überhaupt nicht bestreitet, Einwände geltend gemacht werden. Sie entspringen der Sorge, die Disziplin verliere ihren Fokus und ihre Glaubwürdigkeit, wenn sie sich nicht auf das klassische Themenfeld des Krieges, seiner Ursachen und seiner Verhinderung, konzentrierte und sich statt dessen zu einer allgemeinen (Anti-) Gewaltforschung entwickle.

Demgegenüber läßt sich gerade am Beispiel des Geschlechterthemas aufzeigen, daß diese Trennung ebenso problematisch ist wie ihre unbesonnene Aufhebung. Zwischen dem "Krieg gegen die Frauen"⁷ und dem, was gemeinhin inner- und außerhalb der Wissenschaft unter "Krieg" verstanden wird, gibt es nicht nur Unterschiede, sondern auch Zusammenhänge. Ohne die Reflexion darüber wäre Friedensforschung jedenfalls heute nicht mehr auf der Höhe ihrer Zeit - und zwar nicht bloß in einem modischen Sinne, sondern im Sinne eines schon möglichen Erkenntnisstandes. Das Thema "Gewalt gegen Frauen und die Menschenrechte" läßt sich mindestens vier Themenbereichen der Friedensforschung zuordnen, wobei die ersten drei eher einem weiten Friedensverständnis zuzurechnen sind. Aber es wird deutlich werden, daß der vierte Bereich, in dem Krieg und Frieden im engeren Sinne angesprochen werden, von den anderen nicht losgelöst zu denken ist.

Zunächst geht es um die Tragfähigkeit des Gewaltbegriffs und den Zusammenhang zwischen personaler, struktureller und kultureller Gewalt. Die Problematik der Ausweitung des Gewaltbegriffs, wie sie seinerzeit Johan Galtung zuerst mit dem Begriff der strukturellen, dann der kulturellen Gewalt vorgenommen hat, ist ein altes Thema in der Friedensforschung.⁸ Unabhängig von dem Tatbestand, daß in Politik und Wissenschaft die Gewalt gegen Frauen und die Diskriminierung von Frauen lange Zeit ignoriert worden sind, stellen sich alte Fragen der Differenzierung neu. Wann wird Diskriminierung zur Gewalt? Oder genauer: Wann sollen wir von kultureller Abwertung oder von Sexismus, wann von sozialer Ungerechtigkeit reden, wann von kultureller bzw. struktureller *Gewalt*? Dürfen wir für systematische Benachteiligung und für physische Gewalt denselben Begriff verwenden? Und wie hängen Diskriminierung, Abwertung und personale Gewalt miteinander zusammen?

Ein zweiter Diskussionskontext bezieht sich auf die Universalität der Menschenrechte. In der historischen Dimension ist hier ganz offen und direkt die Halbierung dieser Menschenrechte entlang der Geschlechtergrenzen seit der Aufklärung und der französischen Revolution angesprochen. Olympe de Gouges hatte am 7. September 1791, fast genau zwei Jahre nach der "Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte", die "Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin" veröffentlicht.⁹ Ihre Kritik an der allgemeinen Menschenrechtsidee und die

⁶ Vgl. dazu Lothar Brock, "Frieden": Überlegungen zur Theoriebildung, in: Volker Rittberger (Hg.), Theorien der internationalen Beziehungen: Bestandsaufnahme und Forschungsperspektiven, PVS-Sonderheft 21, Opladen 1990, S. 71-89.

⁷ Vgl. etwa Marilyn French, Der Krieg gegen die Frauen, München 1993.

⁸ Von der politischen Kontroverse ganz zu schweigen.

⁹ Vgl. dazu Hannelore Schröder/Theresia Sauter, Zur politischen Theorie des Feminismus. Die Deklaration der Rechte der Frau und Bürgerin von 1791, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B48/77 (3. Dezember 1977), S. 29-54.

von ihr geäußerten Zweifel an deren Geltungskraft für beide Geschlechter, Mann und Frau, haben bis heute nichts von ihrer Aktualität eingebüßt. Nicht zufällig hieß und heißt es: alle Menschen werden *Brüder*. Konsequenter durchdacht, müßte diese Utopie einer friedlichen Welt zugleich ihr Ende bedeuten. Aber hier geht es nicht um sprachliche Pedanterie. Der mangelnden Logik dieser Denkfigur entspricht eine bittere gesellschaftliche Wirklichkeit. Daß sich die Brüder nicht als wahre Menschen zueinander verhalten, ist ein wichtiger, aber eben nur ein Teil der Friedensproblematik. Menschenrechte sind in der Geschichte des Patriarchats zunächst und vor allem Männerrechte. Bis heute wird nicht einmal die Gleichheit von Männern und Frauen vor dem Gesetz oder der Rechtsanspruch der Frauen auf die Integrität ihres Körpers durchgängig anerkannt. Zwar ist der Schutz der Menschenrechte von Frauen in den internationalen Menschenrechtsabkommen offiziell verankert, aber er wird nicht zuletzt deswegen nur unzureichend gewährleistet, weil viele Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen gar nicht oder erst allmählich als solche begriffen werden.

In der aktuellen Dimension geht es deshalb auch um das internationale Menschenrechts-Regime und die Kontroverse um Universalismus versus Kulturrelativismus bzw. Kulturimperialismus.¹⁰ Es ist gar keine Frage, daß das Argument kultureller Eigenständigkeit von (meist männlichen) Machthabern zur Absicherung von Herrschaftsinteressen, auch spezifisch männlichen Herrschaftsinteressen mißbraucht wird.¹¹ Diese Dimension inhaltlich und politisch vom doppelten Anspruch (national/kulturell und frauenspezifisch) auf Eigenentwicklung zu trennen, hat sich bis heute als ein Problem für die internationale Frauenbewegung und den Feminismus erwiesen.

Eine andere Schwierigkeit ergibt sich aus dem Widerspruch zwischen objektiven emanzipatorischen Ansprüchen und einer durch Tradition und soziokulturelles Umfeld geprägten Subjektivität, die auf diese Ansprüche verzichtet, ja sogar gravierende Eingriffe in Leib und Seele toleriert und akzeptiert, z.B. bei der Klitoridektomie.¹² Im westlichen feministischen Diskurs schließlich spielt die Frage eine Rolle, ob es ausreicht, wenn Frauen die Verwirklichung "gleicher Rechte" einfordern; ob Gerechtigkeit sich darin erschöpfen könne, das, was ungleich sei, gleich zu behandeln.¹³

10 Vgl. dazu u. a. Rainer Tetzlaff (Hg.), *Menschenrechte und Entwicklung: Deutsche und internationale Kommentare und Dokumente*, Bonn 1993.

11 Vgl. etwa die Argumentation der birmanischen Menschenrechtlerin und Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi, *Listen: The Culture of Democracy and Human Rights Is Universal*, *International Herald Tribune* vom 7. Dez. 1994, S. 4.

12 Vgl. dazu unten S. 11. Eine Möglichkeit der Erklärung bietet das Theorem der "inneren Kolonisierung", das Astrid Albrecht-Heide von Frantz Fanon übernimmt und auf das Geschlechterverhältnis anwendet. Vgl. Astrid Albrecht-Heide, *Männliche Helden - weibliche Tränen. Über die innere Kolonisierung von Mädchen im Patriarchat*, in: Christian Büttner/Aurel Ende (Hg.), *Die Rebellion der Mädchen*, *Jahrbuch der Kindheit*, Bd. 3, Weinheim und Basel 1986, S. 51-64.

13 Vgl. dazu etwa Ute Gerhard/Mechtild Jansen/Andrea Maihofer/Pia Schmid/Irmgard Schultz (Hg.), *Differenz und Gleichheit: Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt 1990.

Ein dritter Diskussionskontext betrifft die Debatte über "Frieden als Zivilisierungsprojekt".¹⁴ Die Gewalt im Geschlechterverhältnis ist so auffällig asymmetrisch und die Gewalt von Männern gegen Frauen so weit verbreitet, daß sie ein Strukturmerkmal moderner Zivilisation überhaupt zu sein scheint. Zur Diskussion steht damit nicht nur die Brüchigkeit dessen, was in der Friedensforschung bislang unter dem Stichwort "Zivilisationsprozeß" analysiert worden ist, also vor allem die Herausbildung von staatlichem Gewaltmonopol und Rechtsstaatlichkeit einerseits, Völkerrecht und Verregelung der internationalen Beziehungen andererseits.

Zur Diskussion steht auch das androzentrische Konzept von Zivilisation.¹⁵ Die Androzentrizität läßt sich am Begriff des Gewaltmonopols beispielhaft aufzeigen. Gewiß bedeutet der Schutz der Privatsphäre einen dramatischen historischen Fortschritt, den auch der patriarchatskritische Ansatz nicht aufgeben will. Aber dieser Schutz ist schon von der Anlage her ungleichgewichtig konstruiert. Der privaten Gewalt zwischen Männern wird durch Verrechtlichung sehr viel stärker der Boden entzogen als der Gewalt von Männern gegen Frauen (und Kinder). Denn entweder bleibt das Geschlechterverhältnis ausdrücklich als Macht- und Verfügungsverhältnis definiert oder männliche Gewalt wird über eben diesen "Schutz der Privatsphäre" unsichtbar gemacht. Ein erheblicher, wahrscheinlich der größte Teil aller Gewalttätigkeiten von Männern gegen Frauen findet im familiären Bereich statt, und sie werden ermöglicht oder erleichtert durch eine Politik der selbstdefinierten Nichtzuständigkeit staatlicher Organe.¹⁶

Viertens schließlich geht es um die Verbindungen zwischen der Gewalt gegen Frauen und ihrer Diskriminierung auf der einen und Krieg und Frieden allgemein auf der anderen Seite. Die Friedensforschung hat immer schon Wert darauf gelegt, nach Zusammenhängen zwischen Herrschaft und Außenpolitik, zwischen der Gewalt im Innern einer Gesellschaft und ihrer Friedensfähigkeit nach außen zu fragen. Die Einbeziehung des Geschlechterverhältnisses könnte hier ohne jede Veränderung von Kategorien erfolgen, sie verbliebe in einem fest etablierten Paradigma.

Freilich ist die Debatte darüber schon hinaus. Es reicht nicht mehr, den üblichen Sätzen von Variablen eine weitere hinzuzufügen. Mit dem Geschlechterverhältnis muß auch die soziale Konstruktion von männlich und weiblich thematisiert werden. Es geht nicht nur um die Gewalt im Geschlechterverhältnis, sondern auch um die Gewalt, die aus dem Geschlechter-

14 Vgl. dazu die Beiträge von Wolfgang R. Vogt, Frieden durch "Zivilisierung"?, und Dieter Senghaas, Frieden als Zivilisierungsprojekt, in: Vogt (Anm. 5), S. 13-36 bzw. 37-55.

15 Vgl. dazu Veronika Bennholdt-Thomsen, Zivilisation, moderner Staat und Gewalt. Eine feministische Kritik an Norbert Elias' Zivilisationstheorie, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 13/85, S. 23-35.

16 Vgl. dazu u. a. Gerlinda Smaus, Physische Gewalt und die Macht des Patriarchats, und Ilse Petry, Gewalt im privaten, öffentlichen und internationalen Bereich aus feministischer Perspektive, beide in: Johan Galtung/Dieter Kinkelbur/Martin Nieder (Hg.), Gewalt im Alltag und in der Weltpolitik, Münster 1993, S. 139-150 bzw. 151-166; sehr eindringlich auch Christina Thürmer-Rohr, Frauen in Gewaltverhältnissen: Opfer und Mittäterinnen, Zeitschrift für Sexualforschung 2:1 (März 1989), S. 1-13.

verhältnis erwächst. Was bedeuten unterschiedliche Zuschreibungen von Macht, von Lebens- und Gefühlswelten für den weiblichen und den männlichen Sozialcharakter? Wie verhalten sich diese Zuschreibungen zur äußeren Friedensfähigkeit einer Gesellschaft? Gewiß nicht in dem platten Sinne: männlich = kriegerisch, weiblich = friedlich. Aber wir können nicht mehr davon ausgehen, daß es sich beim "Arrangement der Geschlechter" nur um eine zufällige oder gar funktionale Verteilung von außen- und sicherheitspolitischen Kompetenzen handelt, die ohne Veränderung der Inhalte auch anders aussehen könnte.¹⁷ Dafür gibt es inzwischen zu viele kritische Kategorien wie z. B. "Citizen Warrior", der "soldatische Mann" oder "hegemoniale Männlichkeit", die aus Analysen des Geschlechterverhältnisses hervorgegangen sind.¹⁸

Die Gewalt von Männern gegen Frauen und die politische Gewalt als spezifisch männliche Gewalt tragen Züge einer sozialen Epidemie. Aber Männer sind nicht per Definition gewalttätig - und Frauen haben als Täterinnen oder Mittäterinnen auf vielfältige Weise aktiv Anteil an der Gewalt.¹⁹ Die Gewalt ist trotz ihrer strukturellen Verankerung im Patriarchat nicht durchgängig und nicht gleichmäßig verteilt. Außerdem sind die Verhältnisse fast überall in Bewegung. Gewalt gegen Frauen und die Menschenrechte von Frauen sind in sehr vielen Gesellschaften und in der internationalen Debatte zu einem wichtigen Thema geworden. Immer mehr Frauen klagen ihre Rechte ein, und diese werden zunehmend in Verfassungen, in Gesetzen und in der sozialen Praxis anerkannt, auch wenn gegenläufige Tendenzen, z. B. im Islamismus, nicht zu übersehen sind. Und Männer begreifen, daß die Kritik

-
- 17 Zum "Arrangement der Geschlechter" und dessen Zusammenhang mit der Gewaltfrage haben sich u.a. Psychoanalytikerinnen geäußert, so z. B. Dorothy Dinnerstein, *Das Arrangement der Geschlechter*, Stuttgart 1979. Vgl. auch die Besprechung von Karin Flaake, *Die Ohnmacht der Mächtigen und die Macht der Ohnmächtigen*, *Feministische Studien* 4:2 (1985), S. 152-160. Zur männlichen Problematik vgl. die populärwissenschaftliche, gleichwohl sehr eindrucksvolle Schrift von Dieter Schnack/ Rainer Neutzling, *Kleine Helden in Not: Jungen auf der Suche nach Männlichkeit*, Reinbek 1990.
- 18 Zum Thema "Citizen Warrior" vgl. Tickner, *Gender* (Anm. 2), S. 36 ff. Als Klassiker zum Thema "soldatischer Mann" immer noch äußerst anregend Klaus Theweleit, *Männerphantasien*, 2 Bde., Frankfurt 1977 und 1978; vgl. jetzt auch seinen Essay *Männliche Geburtsweisen: Der männliche Körper als Institutionenkörper*, in: Klaus Theweleit, *Das Land, das Ausland heißt: Essays, Reden, Interviews zu Politik und Kunst*, München 1995, S. 40-70. Ebenfalls schon fast klassisch Marc Feigen Fasteau, *The Male Machine*, New York/St. Louis/San Francisco 1974, mit einem Kapitel *Vietnam and the Cult of Toughness in Foreign Policy*. Die Macht des Gender-Diskurses in der "Strategic Community" beschreibt und analysiert sehr eindrucksvoll Carol Cohn, *War, Whimps and Women: Talking Gender and Thinking War*, in: Miriam Cooke/Angela Woollacott (Hg.), *Gendering War Talk*, Princeton, NJ, 1993, S. 227-246. Zum Theorem der "hegemonic masculinity" vgl. Bob Connell, *Masculinity, Violence, and War*, in: Michael S. Kimmel/Michael A. Messner (Hg.), *Men's Lives*, 2. Aufl., New York/Toronto 1992, S. 176-183. Von militärsoziologischer Seite zum Thema *Militär, Männlichkeit und Patriarchat* vgl. Ruth Seifert, *Individualisierungsprozesse, Geschlechterverhältnisse und die soziale Konstruktion des Soldaten*, *SOWI-Berichte* 61, München 1993.
- 19 Exemplarisch für eine breite Kontroverse über Mittäterschaft bzw. Täterschaft von Frauen: Christina Thürmer-Rohr, *Männerkultur - eine Geschichte der Wissensverweigerung: Mittäterschaft als kulturelle Erblast der Frau*, *Frankfurter Rundschau* vom 25. April 1989, und Karin Windaus-Walser, *Gnade der weiblichen Geburt? Das Konzept der "Mittäterschaft" verschleiern die Schuld der Frauen*, *FR* vom 9. Mai 1989. Vgl. auch die ausführliche Thematisierung bei Lerke Gravenhorst/Carmen Tatschmurat (Hg.), *Töchter-Fragen: NS-Frauen-Geschichte*, Freiburg 1990.

am Androzentrismus und an männlicher Gewalt auch eine Chance für ihr eigenes Geschlecht und damit für eine gemeinsame Emanzipation aus der Gewalt der Geschichte und der Geschichte der Gewalt sein könnte.²⁰

Der folgende Beitrag läßt sich nur am Rande auf die hier skizzierten theoretischen und konzeptionellen Überlegungen ein, obwohl er in deren Kontext steht. Sein Anspruch ist weniger *politikwissenschaftlich*, eher *politikwissenschaftlich*. Der aktuelle politische Hintergrund sind die Vorbereitungen auf die Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking in diesem Jahr. Der Beitrag besteht aus zwei Haupt-Teilen, die für sich stehen können, aber miteinander korrespondieren. Im ersten geht es um eine Übersicht über Formen der Gewalt gegen Frauen bzw. der Diskriminierung von Frauen im Weltmaßstab. Der zweite Haupt-Teil behandelt die Entwicklung der Debatte um die Rechte der Frauen in den Vereinten Nationen. Im Anschluß daran gehen Autor und Autorin auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland ein, auf die sich auch die politischen Perspektiven beziehen.

20 Zu dieser Tradition vgl. etwa Michael S. Kimmel, *Against the Tide: Profeminist Men in the United States, 1776-1990*, Boston 1993.

2. Gewalt gegen Frauen²¹

Wie schon erwähnt, ist es in der Friedensforschung üblich geworden, zwischen personaler, struktureller und kultureller "Gewalt" zu unterscheiden, aber zugleich die Wechselwirkungen zwischen allen drei "Gewalt"-Formen zu betonen. Bei der "Gewalt" gegen Frauen sind diese Wechselwirkungen besonders auffällig, die direkte Gewalt gegen Frauen ist mit der systematischen Unterordnung und Abwertung des weiblichen Geschlechts verbunden. Das gilt vor allem für die sexuelle Gewalt. Die sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen ist eines der zentralen Gewaltverhältnisse überhaupt, und die Entstehung des Patriarchats ist historisch eng mit der Kontrolle der weiblichen Sexualität und Reproduktionsfähigkeit verbunden.²²

2.1 Sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Kontrolle

Vergewaltigung

Die Vergewaltigung von Frauen spielt schon in patriarchalen Schöpfungs- und Ursprungsmythen eine bedeutende Rolle, und die sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen hat im Verlauf des sogenannten Zivilisationsprozesses möglicherweise keineswegs ab-, sondern sogar noch zugenommen.²³ Obwohl die Ausmaße dieser Gewalt inzwischen hinreichend belegt sind, zählt sexuelle Gewalt gegen Frauen zu den Verbrechen, die am wenigsten

-
- 21 Für dieses Kapitel haben wir den Menschenrechtsbericht des State Department für 1993 ausgewertet, eine der besten, wenn nicht die beste Quelle über den Stand der Menschenrechte in aller Welt (außer den USA selbst, die nicht behandelt werden) überhaupt. Die einzelnen Länderkapitel enthalten gesonderte Angaben über die Lage der Frauen. Vgl. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 1993, Washington 1994, im folgenden als "Country Reports" abgekürzt. (Der Bericht für 1994 lag erst nach Abschluß unserer Recherchen vor.) Grundlegend sind außerdem Berichte der Vereinten Nationen, darunter vor allem die folgenden: *The World's Women 1970-1990: Trends and Statistics*, New York 1991, sowie *Women: Challenges to the Year 2000*, New York 1991; außerdem *Violence Against Women in the Family*, New York 1989. Einen Überblick über die hier behandelten Themen gibt 103/1-2 US Congress, House Committee on Foreign Affairs, Subcommittee on International Security, International Organizations and Human Rights, Hearings: Human Rights Abuses Against Women, Washington 1994, im folgenden als "Hearings" abgekürzt. Zu Menschenrechtsverletzungen an Frauen bzw. frauenspezifischen Menschenrechtsverletzungen vgl. auch die Dokumentation von Amnesty International, *Frauen im Blickpunkt: Zwischen Auflehnung und politischer Verfolgung*, 2. Aufl., Bonn 1993. Ausführlich zum Thema Gewalt gegen Frauen, vor allem im Hinblick auf die ethnologische Debatte, Waltraud Dumont du Voitel, *Macht und Entmachtung der Frau: Eine ethnologisch-historische Analyse*, Frankfurt/New York 1994. Eine literarische Verarbeitung der Thematik findet sich bei Senta Trömel-Plötz, *Der Tod der Frau im Mann*, in: dies., *Vatersprache - Mutterland: Beobachtungen zu Sprache und Politik*, 2. Aufl., München 1993, S. 181-195.
- 22 Vgl. dazu historisch Gerda Lerner, *Die Entstehung des Patriarchats*, Frankfurt/New York 1991, und systematisch Dumont du Voitel, *Macht und Entmachtung* (Anm. 21), die ihre Analysen mit einer Theorie des Gebärneids (im weitesten Sinne) verbindet.
- 23 So jedenfalls die These von Hans-Peter Dürr in seiner Kritik der Eliasschen Theorie, vgl. ders., *Obszönität und Gewalt*, Frankfurt 1993, S. 409 ff.

gemeldet, aufgeklärt und gesühnt werden. Schon in Friedenszeiten kommt es weltweit nur bei einem marginalen Prozentsatz aller Vergewaltigungen zu einer rechtskräftigen Verurteilung. Einer Schätzung zufolge sind es 0,5 Prozent aller Fälle, nach einer anderen sogar nur etwa 0,05 Prozent.²⁴ Es ist der umfassende Kontext struktureller und kultureller Gewalt gegen ihr Geschlecht, der die große Mehrheit der betroffenen Frauen davon abhält, Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung anzuzeigen. Zu diesem Kontext gehören ökonomische Abhängigkeit und rechtliche Minderstellung ebenso wie schwierige und teilweise demütigende Beweisführung aufgrund der von Männern gemachten Gesetze und vor männlich dominierter Polizei und Justiz. Der geringen Aussicht auf eine wirksame Bestrafung der Täter steht der schmerzhaft und oft entwürdigende Gang durch die Institutionen mit einer körperlich und seelisch traumatischen Erfahrung aus dem Intimbereich gegenüber. Hinzu kommt die soziale Stigmatisierung oder gar die Ausgrenzung der mißhandelten Frauen, nicht etwa der gewalttätigen Männer - bis dahin, daß diesen Frauen in manchen Ländern nur noch die Prostitution bleibt, wenn sie überleben wollen.

Bei einigen Stammesgruppen im Südsudan und in Papua-Neuguinea oder in ländlichen Regionen Pakistans rächen Männer die Vergewaltigung von Frauen bzw. ihrer Frau auch heute noch dadurch, daß sie im Gegenzug die Frau des Täters bzw. Frauen aus dem Clan der Täter vergewaltigen. In vielen Ländern sind Polizei und Sicherheitsapparat von Vergewaltigern durchsetzt.²⁵ In manchen Regionen droht einer vergewaltigten Frau eine Anzeige wegen Ehebruchs oder Gefängnis, wenn es ihr nicht gelingt, die Vergewaltigung zu beweisen, oder wenn sie durch die Vergewaltigung schwanger wird. Das gilt z. B. für Pakistan, wo eine Frau für den Nachweis der Vergewaltigung vier Zeugen, und zwar *männliche* Zeugen, braucht.²⁶

Auch in den entwickelten Industriestaaten sichern Vorurteile, Geschlechterstereotype und die reale Macht der Männer die Ausübung sexueller Gewalt gegen Frauen ab. Nur im Gefängnis könnten Männer erleben, wie sexuell gewalttätig (*rapist*) die nordamerikanische Kultur z. B. für Frauen im Zivilleben sei, schreibt die feministische Autorin Andrea Dworkin.²⁷ Daten, die für die USA vorliegen, weisen darauf hin, daß möglicherweise jedes zweite Mädchen vor Erreichen der Volljährigkeit sexuelle Übergriffe erfährt, davon jedes zweite bis dritte einen körperlichen sexuellen Angriff; daß jede fünfte Frau im Erwachse-

24 Vgl. dazu Barbara Roberts, No Safe Place: The War Against Women, in: Our Generation 15:4 (1982/83), S. 7-26. In den Hearings, S. 149, wird ein Report des Senate Judiciary Committee aus dem gleichen Jahr zitiert, demzufolge 98 Prozent der Vergewaltigungsoffer in den USA weder die Ergreifung, gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung ihres Übeltäters erleben.

25 In den Country Reports wird das ausdrücklich betont bei Guyana, Indien und Pakistan. Im Länderbericht zu Marokko ist die Rede von einem "disturbing record of systematic rape and assault by security forces" (S. 1257). Einzelne Fälle sind auch in Deutschland bekannt geworden.

26 Vgl. Gabriele Venzky, Die Bastion Pakistan - im Ansturm der Fundamentalisten, in: Alice Schwarzer, Krieg: Was Männerwahn anrichtet und wie Frauen Widerstand leisten, Frankfurt 1992, S. 83-89.

27 Andrea Dworkin, Terror, torture and resistance, in: Canadian Women Studies 12 (Fall 1991), S. 37-42.

nenalter mindestens eine Vergewaltigung oder einen solchen Versuch erlebt; zusätzlich ein sehr großer Prozentsatz von Frauen Opfer anderer körperlicher sexueller Übergriffe wird.²⁸

Der Krieg treibt die sexuelle Alltagsgewalt von Männern gegen Frauen auf die Spitze.²⁹ Im allgemeinen Verständnis des Krieges steht die organisierte gewaltförmige Auseinandersetzung unter Männern im Vordergrund: Krieger und Soldat sind per definitionem männlich. So wie die Rolle der Frauen als Kämpferinnen regelmäßig im sozialen Gedächtnis der Gesellschaften verblaßt - aus manchen Quellen ist sie auch wörtlich getilgt worden -, so fehlt oder fehlte bis vor kurzem ein allgemeines Bewußtsein für die Männergewalt, der Frauen im Kriege ausgesetzt sind. Dabei ist schon die Bildersprache von Krieg und Eroberung mit sexueller Metaphorik durchsetzt.³⁰ Auch wenn Vergewaltigungen von den "Kriegsherren" nur halboffiziell "freigegeben" wurden, selbst wenn sie ausdrücklich verboten waren, fast immer bedeuteten Krieg und Eroberung auch die massenhafte Vergewaltigung von Frauen: in den Kreuzzügen, im Dreißigjährigen Krieg, in der Eroberung der westlichen Welt, in den absolutistischen Kriegen, im Ersten und Zweiten Weltkrieg. Und nicht nur die Täter, auch die Opfer schweigen, weil sie nicht noch einmal Opfer, diesmal ihrer eigenen Gesellschaft, werden wollen.

Vergewaltigung im Krieg gilt seit dem Zweiten Weltkrieg als Verstoß gegen geltendes Völkerrecht, aber das Verbot hat bislang wenig bewirkt. Nach wie vor gibt es eine lange Liste von Kriegsverbrechen dieser Art: 1971 Vergewaltigung von rund 200.000 Frauen in Bangladesch durch pakistanische Soldaten, im Vietnamkrieg Vergewaltigungen durch amerikanische Truppen, in Kuwait 1991 Vergewaltigung und sexuelle Folter von rund 5.000 Frauen durch irakische Besatzungstruppen. Der Aufbruch Europas nach dem Ende des Ost-West-Konflikts steht unter dem Schock des Bürgerkrieges im ehemaligen Jugoslawien, in dem die Gewalt gegen Frauen mit eigens zum Zwecke der Vergewaltigung bzw. der sexuellen Folter eingerichteten Lagern eine neue Stufe erreicht hat. Nach Ermittlungen einer Untersuchungskommission der Europäischen Union handelt es sich bei den Massenvergewaltigungen von Frauen in Bosnien-Herzegowina um systematische und befohlene Aktionen, sie sind Teil der serbischen Kriegsstrategie; auch die anderen Kriegsparteien vergewaltigen Frauen. In Bhutan, in Peru, in Georgien, in Tadschikistan, in Liberia, in Soma-

28 Die Datenlage ist aus den verschiedensten Gründen, einige wurden schon genannt, hoch-kontrovers. Zu den methodischen Problemen (z. B. Definition, Daten, Datenerhebung) vgl. das Schwerpunktheft des *Journal of Social Issues* 48:1 (1992), als Übersicht etwa Patricia L. N. Donat/John D'Emilio, *A Feminist Redefinition of Rape and Sexual Assault: Historical Foundations and Change*, a.a.O., S. 9-22. Einen Überblick über das Spektrum der Datenangaben geben Ulrike Brockhaus/Maren Kolshorn, *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen: Mythen, Fakten, Theorien*, Frankfurt/New York 1993, S. 49. Zur Definitionsproblematik vgl. auch Dirk Bange, *Die dunkle Seite der Kindheit: Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen*, Köln 1992, S. 49 ff. Nach Banges Zusammenfassung der ausländischen Literaturlage erfährt jedes dritte bis fünfte Mädchen und jeder siebte bis zwölfte Junge sexuellen Mißbrauch mit Körperkontakt (S. 31).

29 Grundlegend dazu Susan Brownmiller, *Gegen unseren Willen: Vergewaltigung und Männerherrschaft*, Frankfurt 1992 (engl. zuerst 1980). Zur aktuellen Problematik vgl. Alexandra Stiglmayer (Hg.), *Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen*, Frankfurt 1993.

30 Zahlreiche Belege für diesen Zusammenhang bei Dürr (Anm. 23), insbesondere die Kapitel 15 und 16. Hier gibt es eine wichtige Verbindung zwischen Patriarchat und Krieg.

lia, in Afghanistan, überall war in jüngster Zeit bzw. ist das Vergewaltigen von Frauen Teil der "Makrokriminalität des Krieges" (Hanne Birckenbach) zwischen Männern, sei es im Kontext "ethnischer Säuberungen", eines Sezessions- oder eines Anti-Regime-Krieges, blutiger Clan-Rivalitäten oder einfach des banalen Kampfes um die Macht.³¹

Zwangsprostitution

Die organisierte Zwangsprostitution unter dem Nationalsozialismus ist bis heute nicht erforscht, die Massenvergewaltigungen deutscher Frauen durch die Siegermächte waren bis zu Helke Sanders Dokumentar-Film "BeFreier und Befreite" aus dem Jahre 1992 weitgehend tabu. In Ostasien haben, begünstigt durch den Demokratisierungsprozeß in Südkorea, seit Beginn der neunziger Jahre HistorikerInnen, JournalistInnen, Frauengruppen und viele betroffene Frauen selbst auf Versklavung in ihren Ländern durch die japanische Armee aufmerksam gemacht.³² Es wird geschätzt, daß die japanischen Besatzer im Zweiten Weltkrieg etwa 200.000 Frauen, die meisten von ihnen Koreanerinnen, in die sexuelle Sklaverei gezwungen haben. Frauenrechtsgruppen aus Südkorea, Taiwan, den Philippinen, Hong Kong, Thailand und Japan haben inzwischen ein Solidaritäts-Netzwerk für *Women Drafted for Sexual Slavery by Japan* gegründet, gegen den japanischen Staat laufen eine Reihe von Klagen auf Entschädigung.

In die Prostitution gezwungen werden auch im Frieden Abertausende.³³ Kriminelle Händlerringe nutzen die bittere Armut vieler Frauen und Mädchen in der Dritten Welt, zunehmend auch in Osteuropa, aus. Sie locken sie mit Arbeitsangeboten bzw. entführen sie direkt in die großstädtischen Zentren in der Region oder schicken bzw. verschleppen sie in die reichen Industriestaaten, nach (West)Europa, Japan oder in die USA, z. T. auch in die Golf-Staaten. Wenn es nicht die direkte physische Gewalt ist, dann werden diese Frauen durch ihre Recht- und Mittellosigkeit in ihrer neuen Zwangslage festgehalten. Der Staat kriminalisiert bekanntlich eher die Prostituierten als die Händler, von den Freiern ganz zu schweigen. Oder es gibt Absprachen und Kumpanei zwischen den Zuhältern und der Polizei bzw. den Ordnungsbehörden - in Thailand z.B. üblich, aber auch in Deutschland möglich.

31 Zu Jugoslawien vgl. Ruth Seifert, Krieg und Vergewaltigung: Ansätze zu einer Analyse, in: Stiglmayer (Anm. 29), S. 87-112, insbes. S. 87, zu den anderen Ländern die Country Reports, S. 152, 263, 530, 1078 und 1332 f.

32 Vgl. dazu Chikako Yamamoto, Kein Trost für die Trösterinnen der Truppe, und Tina Stadlmayer, Ehemalige Zwangsprostituierte klagen Japan an, in: der überblick 29:2 (Juni 1993), S. 50-52 bzw. 53-55, sowie Robin Bulman, 'Comfort Women' Case Against Japan Worsens, International Herald Tribune vom 13. August 1992, S. 2. Zum Nationalsozialismus Monika Bingen, Die drei "F" - Fressen, Frauen und Freiheit. Ein ungeschriebenes Kapitel: Zwangsprostitution im Nationalsozialismus, Frankfurter Rundschau vom 27. Februar 1993, S. ZB 5.

33 Die Belege im einzelnen in den Country Reports und in der epd Dokumentation über Tourismus und Kinderprostitution, Nr. 8/91 vom 11. Februar 1991. Vgl. als Übersicht auch Derek McDonald und Lin Lap, Frauen als Handelsware, in: der überblick 29:2 (Juni 1993), S. 35-38, und den Bericht von Marlise Simons über eine Unesco-Konferenz im April 1993 in Brüssel: Child Prostitution Spreads, Partly Because of Aids Fears, International Herald Tribune vom 10.-11. April 1993, S. 2, außerdem die Statements von ExpertInnen in Hearings, S. 243ff.

Vom interkontinentalen Frauenhandel sind z.B. Frauen aus den Philippinen, aus Thailand, der Dominikanischen Republik und Togo betroffen. Frauen und Mädchen aus Nepal werden in die Rotlichtbezirke der indischen Großstädte verschoben, zum Teil regelrecht versteigert. In Thailand rekrutieren die Syndikate Frauen auch für den heimischen Sextourismus-Markt, und zwar vorwiegend unter der ärmeren Gebirgsbevölkerung oder unter ethnischen Minderheiten in den Grenzregionen Burmas. Häufig werden Frauen und Mädchen von ihren Eltern oder von anderen Verwandten in die sexuelle Sklaverei verkauft, sei es aus purer Not oder aus Habgier. In Thailand hat es sich eingebürgert, daß die Werber der Familie einen Kredit geben, den die Tochter dann im Bordell in Bangkok abarbeiten muß - aus dem sie später mit zunehmender Wahrscheinlichkeit aidsinfiziert ohne ärztliche Versorgung wieder zurückgeschickt wird.

Weltweit werden jedes Jahr eine Million Kinder, überwiegend Mädchen, in die Prostitution getrieben. In Brasilien verkaufen bis zu einer halben Million Kinder ihren Körper, in Indien sollen es 400.000 sein, für Thailand wird eine Zahl von 800.000 genannt. Auch in Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Nicaragua, in Benin, auf den Philippinen oder in Sri Lanka (dort sind es überwiegend Jungen) nimmt die Kinderprostitution überhand. Die Furcht vor Aids und die Geilheit der männlichen Kundschaft auf Jugend und Jungfräulichkeit lassen die Altersgrenze immer weiter sinken. In den Bordellen von Manila, Bangkok, Rio de Janeiro oder Frankfurt werden die Dienste von 8- bis 13jährigen mit dem Hinweis angeboten, sie seien "sauber".

Geschlechtsverstümmelung

Auch bei der Geschlechtsverstümmelung bilden kulturelle, strukturelle und direkte physische Gewalt gegen Frauen eine verhängnisvolle Einheit.³⁴ Mindestens zwei Millionen Mädchen pro Jahr wird die Klitoris partiell oder vollständig amputiert. Die noch schlimmere, aber weit seltenere Form der Geschlechtsverstümmelung ist die Infibulation, bei der Klitoris und kleine Schamlippen amputiert werden und die Vulva zusammengenäht wird. Weltweit sind gegenwärtig 85 bis 114 Millionen Frauen von Geschlechtsverstümmelung betroffen. Am weitesten verbreitet ist sie regional in Afrika und kulturell im Islam, aber sie ist keine afrikanische oder moslemische Eigentümlichkeit. Geschlechtsverstümmelung gab es schon vor dem Islam, und in Nigeria oder im Tschad z. B. ist sie heute unter den christlichen Bevölkerungsteilen häufiger als unter den moslemischen. Geschlechtsverstümmelung wurde auch in Europa und in Nordamerika noch im 19., ja bis ins 20. Jahrhundert vereinzelt praktiziert.³⁵

34 Vgl. auch hierzu die Angaben in den Country Reports. Eine Übersicht gibt Enyonam Afele, Grausames Ritual, in: *der überblick* 29:2 (Juni 1993), S. 29-34. Die Globaldaten nach einem Bericht der WHO zitiert in *Frankfurter Rundschau* vom 15. April 1994, S. 28

35 Dr. Nahid Toubia aus dem Sudan, die in den Hearings über Geschlechtsverstümmelung berichtet (S. 159 ff.), weist zu Recht darauf hin, daß der Schönheitskult in den heutigen westlichen Gesellschaften z. T. Konsequenzen hat, die in ähnlicher Weise als Ausdruck kultureller "Gewalt" mit den entsprechenden Internalisierungen begriffen werden können. Toubia erwähnt die plastische Chirurgie, Brust-Implantate, Anorexie, Bulimie (ebda., S. 160).

In vielen der betroffenen Länder ist Geschlechtsverstümmelung zwar inzwischen verboten, aber häufig wird das Verbot von staatlicher Seite nicht durchgesetzt. Auch engagierte Regierungen wie die Eritreas, die nach der Unabhängigkeit diesem grausamen Ritual den Kampf angesagt haben, kommen nur schwer dagegen an. Es ist zwar im Patriarchat begründet, aber es hat sich tief in die tradierte Sozialisation *beider* Geschlechter eingegraben. Die Geschlechtsverstümmelung wird in der Regel von Frauen, oft von den Großmüttern, durchgeführt; in manchen Regionen Afrikas ist sie ein einträgliches Geschäft für Frauen, die sich darauf spezialisiert und die keine andere Einnahmequelle haben. In der internationalen Debatte gilt die Geschlechtsverstümmelung als Menschenrechtsverletzung. Gleichwohl ergeben sich hier politische und rechtliche Probleme, weil diejenigen, die gegen dieses Menschenrecht verstoßen, auf Grund der gesellschaftlichen Verhältnisse vielfach kein Unrechtsbewußtsein haben und weil sie einst selbst diesem Verstoß wie selbstverständlich unterworfen wurden. Die französische Justiz hat Anfang 1993 trotz dieser Problematik zum ersten Mal eine Immigrantin aus Gambia wegen Geschlechtsverstümmelung an ihren beiden Töchtern verurteilt und die Gefängnisstrafe nur teilweise zur Bewährung ausgesetzt.³⁶

Schwangerschaft

Strukturelle und kulturelle "Gewalt" gegen Frauen sind verantwortlich für unnötige und in vielen Fällen tödliche Risiken durch Schwangerschaft.³⁷ In fast allen Industriestaaten ist die Müttersterblichkeit drastisch gesunken, in vielen liegt sie inzwischen nahe bei Null. Auch manche Entwicklungsländer haben die Müttersterblichkeit trotz begrenzter Mittel deutlich reduzieren können. Gleichwohl liegt das Risiko für Frauen in der Dritten Welt, durch eine Schwangerschaft den Tod zu finden, immer noch 80 bis 600 mal höher als in den reichen Ländern. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sterben jährlich 500.000 Frauen bei der Geburt eines Kindes.

Einen wichtigen Grund dafür macht der Mangel an ausgebildeten GeburtshelferInnen aus. Deutlicher noch ist der Bezug zum Patriarchat beim niedrigen Heiratsalter vieler Mädchen; bei ihnen liegt das Risiko der Müttersterblichkeit doppelt so hoch wie bei erwachsenen Frauen. Ein weiterer Grund ist die männliche Verfügung über die weibliche Fruchtbarkeit. Der Zugang zu Verhütungsmitteln ist für Millionen Frauen nicht nur eine Frage der Lebensqualität, sondern des Überlebens, und in vielen Ländern oder Kulturen wird ihnen dieser Zugang entweder direkt oder indirekt durch männlich geprägte Vorstellungen über das Geschlechterverhältnis verwehrt. Die Beteiligung der Männer an der Zeugung von Kindern und den damit verbundenen Risiken für ihre Frauen, also die *männliche* Verantwortung für die Geburtenkontrolle, wird häufig gar nicht erst thematisiert. In Mexiko müssen sich 60 Prozent der Frauen heimlich, d. h. ohne Wissen ihrer Männer, um die staatlich subventionierten Verhütungsmittel kümmern, da diese "Herren der Schöpfung" glauben, Emp-

36 Marlise Simons, France Toughens on African Ritual, International Herald Tribune vom 12. Januar 1993, S. 2.

37 Vgl. hierzu United Nations, The World's Women, New York 1991, S. 55 ff., und United Nations, Women. Challenge to the Year 2000, New York 1991, S. 15 ff.

fängnisverhütung schade ihrer Männlichkeit.³⁸ In Teilen Asiens und Afrikas werden Frauen von ihren Männern verlassen, mißhandelt oder ermordet, wenn sie kinderlos bleiben.

Die jährliche Zahl der Abtreibungen wird weltweit auf 53 Millionen geschätzt. Knapp die Hälfte dieser Aborte ist illegal, und das bedeutet ein hohes gesundheitliches Risiko für die betroffenen Frauen. Pro Jahr sterben 200.000 Frauen nach unsicheren Abtreibungen - fast alle in Ländern, in denen die Rechtsprechung den Schwangerschaftsabbruch verbietet. In Brasilien sind das 20 Prozent der Mädchen, die aus irgendeinem Grunde im Jugendalter zu Tode kommen. Weitere zwei Millionen Frauen leiden unter gesundheitlichen Komplikationen nach unprofessionellen Abbrüchen.³⁹

2.2 Physische Alltagsgewalt gegen Frauen

Die größte quantitative Dimension der Gewalt im Geschlechterverhältnis erreicht das Schlagen von Frauen durch Männer, genauer gesagt ihre Ehemänner; es ist sozusagen die intime Alltagsgewalt des Patriarchats. Auch hier steht die Statistik quer zur Vorstellung von bestimmten Zivilisationsstufen im Geschichtsprozeß. So kam der Anthropologe David Levinson in einer Untersuchung von 120 vorstaatlichen Kulturgruppen aus 60 verschiedenen Regionen zu dem Ergebnis, das Schlagen von Frauen sei "the most common type of family violence around the world".⁴⁰ Aber die Daten über die moderneren, in Staaten organisierten Gesellschaften ergeben kein anderes Bild, gleich auf welcher Entwicklungsstufe. Dem *Human Rights Report* zufolge ist das Schlagen der Ehefrauen in den meisten Ländern üblich, häufig, ein ernstes Problem oder chronisch. Im Länderbericht zu Bangladesch heißt es, dort sei die physische Gewalt Teil der allgemeinen Repression der Frau; in Indien habe die Gewalt gegen Frauen in den letzten zehn Jahren noch zugenommen. (Eine südasiatische Besonderheit sind die Mitgift-Morde, in Indien etwa 5.000 pro Jahr, die ganz selten verfolgt oder bestraft werden.) In Tansania habe der Ehemann freie Hand, seine Frau so zu behandeln, wie er wolle; in Zimbabwe sei das Schlagen der Ehefrau üblich, und zwar unabhängig von Rasse oder Klasse, und in Großbritannien schätzten manche Experten die häusliche Gewalt gegen Frauen als die dominierende Gewaltform überhaupt ein.⁴¹

Obwohl immer noch in der Tabuzone (über eine Reihe von Ländern macht der *Human Rights Report* deshalb keine Angaben), wird das Schlagen der Ehefrauen oder Gewalt in der Ehe allgemein in der Globaltendenz immer offener diskutiert und von mehr und mehr Regierungen auch als Problem erkannt. Deshalb gibt es jetzt auch zuverlässigere Umfrageda-

38 Dieser Hinweis findet sich einer Studie des Worldwatch Institute über Verhütung und Abtreibung, hier zitiert nach Frankfurter Rundschau vom 1. April 1992, S. 30.

39 Vgl. etwa den Bericht von Christa Wichterich, Weg zur "Engelmacherin" führt oft in den Tod, Frankfurter Rundschau vom 28. Mai 1994, S. 5; der Hinweis über Brasilien nach Country Reports, S. 379.

40 David Levinson, *Family Violence in Cross-Cultural Perspective*, London 1989, S. 38.

41 Nach Country Reports, S. 297, 340, 1128, 1328, 1350. Zu den Mitgift-Morden vgl. auch Wanda Teays, The burning bride - The dowry problem in India, in: *Journal of Feminist Studies in Religion* 7 (Fall 1991), S. 29-52.

ten oder andere Forschungsergebnisse, einige davon gehen auf staatliche Initiativen zurück. In Südkorea z. B. gaben 60 Prozent der in einer solchen Untersuchung befragten Frauen an, sie seien von ihrem Ehemann mißhandelt worden; bei der Hälfte war es ein oder zweimal, bei fünf Prozent regelmäßig. In der VR China berichteten 1993 in einer Umfrage 21 Prozent der Frauen in den Städten und 31,5 Prozent der Frauen auf dem Lande von häufigen oder gelegentlichen Gewalttätigkeiten bei familiären Auseinandersetzungen. In Japan beklagten 78,5 Prozent von 795 befragten Ehefrauen, sie würden von ihren Männern mißhandelt; das Spektrum der Gewalt reicht von Prügel bis zu Verletzungen durch brennende Zigaretten. Zu den gewalttätigen Ehemännern gehören auch Parlamentarier, hohe Beamte, Ärzte, Professoren und Journalisten.

In den Niederlanden ergab ein von der Regierung finanziertes Projekt aus dem Jahre 1989, daß 21 Prozent der Frauen in heterosexuellen Beziehungen Opfer von Gewalt werden, 11 Prozent von wiederholter schwerer Gewalt. In einer ähnlichen Umfrage in Costa Rica berichteten 78 Prozent der Frauen von körperlicher oder seelischer Mißhandlung, 35 nannten sie häufig. Eine Frauenrechtsgruppe in San Martin in Peru fand heraus, daß 94 Prozent der Frauen dort geschlagen werden.⁴²

In den USA werden jedes Jahr schätzungsweise 1,8 Millionen Frauen von ihren Männern schwer verprügelt, häusliche Gewalt steht unter allen Verletzungsursachen, die Frauen in die Notaufnahmestationen der Krankenhäuser bringen, an erster Stelle. Bis zu 4.000 amerikanische Frauen werden jährlich von ihren Männern regelrecht "totgeschlagen", in Zimbabwe nannte jede Polizeistation 1993 wenigstens einen solchen Fall, in Schweden wird alle zehn Tage eine Frau von einem Mann umgebracht, den sie kennt. In Usbekistan begehen jedes Jahr mehrere hundert Frauen Selbstmord durch Selbstverbrennung, die Hälfte von ihnen, um der chronischen ehelichen Gewalt zu entkommen. In Bangladesch ist die Selbstmordrate unter den Frauen deutlich höher als unter den Männern.⁴³

Die Chancen, der Gewalt ihrer Männer auf andere Weise zu entgehen, stehen für die Mehrzahl der betroffenen Frauen in der Tat schlecht: Die strukturellen und kulturellen Rahmenbedingungen haben und halten sie "in der Gewalt"; sie haben praktisch keine Bewegungsfreiheit. Scheidung oder Trennung würde ihnen die ökonomische Existenzgrundlage entziehen, wenn sie rechtlich überhaupt oder ohne Zustimmung des Ehemannes möglich ist. Die Beweislast ist hoch, und oft haben die Behörden kein Interesse an einer Verfolgung der Taten, selbst wenn sie offiziell strafbar sind. Häufig genug wiegt der soziale Skandal der Veröffentlichung schwerer als der Skandal der Gewalt, der den herrschenden Normen entsprechend nicht als solcher empfunden wird. In Paraguay oder Pakistan, um nur zwei Länder herauszugreifen, ist bis heute noch kein Mann wegen häuslicher Gewalt zur Rechen-

42 Die Angaben zu den einzelnen Ländern nach Country Reports, S. 406, 539, 615, 673, 986; die Daten zu Japan nach einer Notiz in der Frankfurter Rundschau vom 5. April 1993.

43 Zu Zimbabwe, Usbekistan und Bangladesch siehe Country Reports, S. 340, 1144 und 1328; die Information über Schweden nach R. Amy Elman/Maud L. Eduards, *Unprotected by the Swedish welfare state - A survey of battered women and the assistance they received*, in: *Women's Studies International Forum* 14:5 (1991), S. 413-421. Die Daten zu den USA nach Domestic Violence Project Inc./SAFE House, 1991, S. 11. Zum ganzen vgl. auch den schon genannten wissenschaftlichen Bericht von Jane Frances Connors für die Vereinten Nationen, *Violence Against Women in the Family*, New York 1989.

schaft gezogen worden. In Pakistan schickt die Polizei Frauen, die eine häusliche Mißhandlung anzeigen wollen, gleich wieder zu ihrem Mann zurück. In Uganda betrachten die Justizbehörden das Schlagen der Ehefrau als eine Art Grundrecht des Mannes, in Brasilien sind die Gerichte sehr zurückhaltend bei der Verfolgung oder Verurteilung eines Mannes, der seine Frau attackiert hat - usw. usw.

Eine besonders gefährdete Gruppe von Frauen sind die Hausbediensteten. Sie werden von armen Familien oft schon als Kinder in der eigenen Stadt oder im eigenen Land weggegeben, oder sie folgen den bekannten Wegen der internationalen Arbeitsmigration. Sie sind in der Regel ohne jeden arbeitsrechtlichen Schutz und leben oft in der Illegalität. Ökonomisch und rechtlich erpreßbar, werden sie nicht nur wirtschaftlich ausgebeutet, sondern häufig genug auch mißhandelt oder sexuell mißbraucht. So bleibt in Ländern, in denen das Schlagen der Ehefrauen nicht üblich oder gesellschaftlich zu stark sanktioniert ist, immer noch das Dienstmädchen als Opfer. Auffällig tun sich in dieser Hinsicht Männer (auch unter Beteiligung ihrer Ehefrauen) in Brunei, Sri Lanka, Kuwait, Marokko, Qatar und Saudi Arabien hervor.⁴⁴

Selbst diese erschreckende Bilanz hat ihre Gegenseite. Der schon zitierte Anthropologe Levinson fand immerhin 16 vorstaatliche Gesellschaften, in denen weder die Frauen noch die Kinder geschlagen werden. Es gibt durchaus Länder, in denen Gewalt gegen Frauen nach Einschätzung des *Human Rights Report* durchaus nicht üblich ist oder wenigstens konsequent verfolgt wird.⁴⁵ In vielen Ländern werden die gesetzlichen Grundlagen zur Strafverfolgung verbessert, wird vor allem das Tabu gebrochen, mit dem das Thema belegt ist. Und es gibt Männer, die nicht zur Gewalt gegen Frauen neigen. Für die Bundesrepublik Deutschland z. B. schätzt der Psychologe Herbert Selg diese Gruppe auf etwa ein Drittel. Ein weiteres Drittel zeige generell Gewaltbereitschaft gegen Frauen ohne Bereitschaft zu sexueller Gewalt, das dritte Drittel sei potentiell auch sexuell gewalttätig.⁴⁶

2.3 Nicht-sexuelle "strukturelle Gewalt"

Wird die heute in weiten Teilen der Welt erreichte normale demographische Relation zwischen Männern und Frauen zugrunde gelegt, dann fehlen weltweit insgesamt mehr als 100

44 Belege dazu in Country Reports, S. 584 f., 1231, 1257, 1272, 1281, 1394. Nach Angaben von Human Rights Watch sind allein in Kuwait zwischen März 1991 und August 1992 fast 2.000 asiatische Hausangestellte vor ihren Arbeitgebern geflohen und haben Schutz in den jeweiligen Heimatbotschaften gesucht. Kein einziger Fall von Vergewaltigung oder körperlicher Mißhandlung ist von den Behörden verfolgt worden, die Regierung hat nichts gegen die Mißstände getan, die fort dauern. Vgl. Hearings, S. 150 f.

45 So ist das Schlagen von Frauen bzw. Gewalt gegen Frauen überhaupt laut Country Reports "not widespread", "unusual", "not common", "rare" oder "believed rare", "infrequent" oder "relatively low" in Luxemburg, Monaco, Norwegen, Macao, San Marino, St. Kitts und Nevis, Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Gambia, Madagaskar, Seychellen, Kiribati, Burma.

46 Zwei Drittel aller Männer neigen zur Gewalt. Ein Gespräch mit Herbert Selg, in: Psychologie Heute 20:8 (August 1993), S. 34.

Millionen Frauen.⁴⁷ In Indien, in Bangladesch und in Pakistan sterben jedes Jahr eine Million Kinder, weil sie weiblichen Geschlechts sind. Sie sterben, weil ihre Eltern bzw. Familien sie im Vergleich zu ihren männlichen Altersgenossen kraß benachteiligen: Jungen werden länger gestillt, Jungen (und Männer) bekommen mehr und besseres Essen, und sie werden medizinisch besser versorgt. Die Wahrscheinlichkeit, daß auf dieser Welt ein Mädchen unterernährt ist, liegt viermal so hoch wie bei einem Jungen. Für diese Problematik ist der Begriff der strukturellen Gewalt, der ja, wie erwähnt, auch in der Friedensforschung mit guten Gründen kontrovers diskutiert wird, zweifellos angebracht. Die tödliche Diskriminierung des weiblichen Geschlechts äußert sich freilich auch in direkter Gewalt, denn häufig werden die neugeborenen Mädchen gleich nach der Geburt umgebracht. Für Indien wird eine Zahl von mindestens 10.000 pro Jahr genannt.⁴⁸ Die moderne Variante dieser Form von "Geburtenkontrolle" ist die gezielte Abtreibung weiblicher Föten nach der intrauterinen Geschlechtsbestimmung durch Amnioszentese oder Ultraschall, z. B. in Indien oder in der VR China.

Besonders bedrückend daran ist die Tatsache, daß weder Armut noch kulturelle Differenzen die ausschlaggebende Ursache für diese geschlechtsspezifische Gewalt bilden.⁴⁹ In vielen sehr armen Ländern ist das Geschlechterverhältnis zahlenmäßig ausgewogen bzw. entspricht es der zu erwartenden Normalverteilung. In Indien selbst gibt es auffällige regionale Unterschiede, während im Landesdurchschnitt der Männerüberschuß im 20. Jahrhundert kontinuierlich zugenommen hat. In der VR China hatte sich die Lebenserwartung der Frauen bis 1979 immer weiter verbessert, sie ist jedoch seitdem - als Folge der Familienpolitik und der Agrarreform - gesunken und liegt jetzt wieder unter der der Männer.⁵⁰ Letztlich entscheidet die Arbeitsteilung über Leben und Tod. Es besteht ein positiver Zusammenhang zwischen der weiblichen Lebenserwartung und dem Zugang von Frauen zu gesellschaftlich anerkannter Wertschöpfung (und sei es durch Ausbeutung), was in der Regel außerhäusliche Erwerbsarbeit bedeutet. Die hier genannte Gewalt gegen Frauen ergibt sich also aus der geschlechtsspezifisch-hierarchischen Konstruktion und Definition des ökonomischen Grenznutzens.

47 Vgl. zu dieser Problematik Amartya Sen, *More Than 100 Million Women Are Missing*, in: *New York Review of Books* 37:20 vom 20. Dezember 1990, S. 61-66, und Stephan Klasen, *Tödliche Ungleichheit*, in: *der überblick* 29:2 (Juni 1993), S. 25-29.

48 *Country Reports*, S. 1351.

49 Wie überhaupt die Menschenrechtsslage in einer Reihe von sehr armen und kleinen Ländern insgesamt ausgesprochen positiv ist.

50 Vgl. dazu Sen (Anm. 47); siehe auch Lena H. Sun, *Free-Market Wave Revives Old Bias on "Woman's Place"*, *International Herald Tribune* vom 17. Februar 1993, S. 4. Zur Lage der Frauen in China vgl. auch den Literaturbericht von Jonathan Mirsky mit dem bezeichnenden Titel *"The Bottom of the Well"*, *The New York Review of Books* vom 6. Okt. 1994, S. 24-30.

2.4 Rechtliche, wirtschaftliche und politische Diskriminierung

Es ist schon deutlich geworden, daß die Gewalt gegen Frauen abgesichert und gestützt wird von einem Netz von Diskriminierungen und Benachteiligungen.⁵¹ Frauen sind auch heute noch Männern rechtlich untergeordnet, in manchen Ländern haben sie sogar in der Ehe den Status von Minderjährigen. In anderen Ländern dürfen sie nicht ohne die Genehmigung ihres Mannes Geschäfte führen, wenn sie überhaupt geschäftsfähig sind, oder ins Ausland reisen. In Saudi-Arabien brauchen sie sogar die Erlaubnis für größere Inlandsreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, und ein Auto zu fahren ist ihnen ganz verboten. Massive Diskriminierungen sind weltweit üblich im Vermögens-, im Ehe- und im Erbrecht, vor allem in Afrika und in Asien. Weibliche Erben bekommen häufig nur die Hälfte dessen, was männlichen zusteht, oder - auch das gibt es noch - sie bekommen so gut wie gar nichts. Die Diskriminierung im Scheidungsrecht wurde oben schon erwähnt.⁵² Im islamischen Recht gilt außerdem das Zeugnis einer Frau in der Regel nur halb so viel wie das eines Mannes, allerdings fallen die Körperstrafen für Frauen zum Teil milder aus.

Auch in ihrem Sexualverhalten werden Frauen rechtlich oder sozial diskriminiert. Entweder geht die doppelte Moral der Männer von vornherein zu Lasten der Frauen, oder die Männer haben eher noch die Möglichkeit, sich von schweren Strafen (bis hin zur Todesstrafe) freizukaufen. In manchen Ländern darf der Ehemann seine untreue Ehefrau ungestraft umbringen, aber nicht die Ehefrau den untreuen Ehemann. Die Kontrolle reicht bis in die Normierung von Kleidungsvorschriften und Kontaktverboten, deren Beachtung von männlichen "Sittenwächtern" auch in den Privatbereich hinein überwacht wird, wie in Saudi-Arabien oder im Iran. In Algerien haben radikale Islamisten am 10. März 1994 schwere Strafen angedroht, wenn Mädchen oder Frauen sich unverschleiert zeigen. Drei Wochen später wurden in Algier zwei unverschleierte Schulmädchen an einer Bushaltestelle erschossen. Und der Schleier könnte der Anfang für eine "umfassende Verschleierung" sein, wie viele Frauen und Mädchen in Algerien fürchten.⁵³

Nicht minder gravierend ist die ökonomische Diskriminierung der Frauen. In UNO-Dokumenten wird immer wieder jener berühmte Satz zitiert, demzufolge die Frauen etwa die Hälfte der Weltbevölkerung stellen und zwei Drittel der Arbeit leisten, aber nur über ein Zehntel des Welteinkommens und über weniger als ein Hundertstel der Besitz- und Vermögenswerte verfügen.⁵⁴ Der Arbeitsmarkt ist weltweit geschlechtsspezifisch-hierarchisch ge-

51 Auch hierzu geben die Country Reports zum Teil sehr detaillierte Informationen.

52 Das kann z. B. in Uganda heißen, daß eine Frau die Wahl hat, mit Aids (durch den untreuen Ehemann) infiziert zu werden oder auf ihre Kinder zu verzichten, da sie bei einer Scheidung automatisch dem Mann zugesprochen werden. Vgl. Hearings, S. 153.

53 Vgl. Youssef M. Ibrahim, Gunmen Murder 2 Schoolgirls Who Went Unveiled in Algiers, International Herald Tribune vom 31. März 1994, S. 5, und den Brief einer jungen Algerierin, IHT vom 2.-3. April 1994, S. 6.

54 Vgl. etwa United Nations, Women. Challenges to the Year 2000, New York 1991, S. 10. Die im folgenden genannten Daten nach diesem Report und nach United Nations, The World's Women, New York 1991.

spalten, Frauen sind in den schlechter bezahlten Berufen mit niedrigem Status konzentriert; und sie werden selbst dann schlechter bezahlt, wenn sie dieselbe Arbeit wie ihre männlichen Kollegen leisten, im Globaldurchschnitt um 30-40 Prozent. So erhielten nach Daten vom Oktober 1992 Frauen in Japan in der Industrie 43 Prozent des Männerlohns, in Schweden immerhin schon 89 Prozent. In den USA waren es 65, in der Bundesrepublik Deutschland 73 Prozent.⁵⁵ Hinzu kommt, daß ein großer Teil der von Frauen geleisteten Arbeit gar nicht als solche definiert wird. Das Unsichtbarmachen von Frauenarbeit betrifft keineswegs nur die Haus- und die Erziehungsarbeit im engeren Sinne. So erhalten in Afrika 40 Prozent der Frauen, die Landarbeit verrichten, keine Bezahlung dafür; bei den Männern sind es nur 20 Prozent.

Von der Wirtschaftskrise in der Dritten Welt und in Osteuropa sind Frauen in besonderer Weise betroffen. Die einzelstaatlichen bzw. die internationalen Anpassungs- und Stabilisierungsprogramme machen mehr Frauen als Männer arbeitslos. Einschnitte in staatlichen Leistungsbereichen wie Erziehungs- und Gesundheitswesen, Kinderfürsorge und Familienplanung haben manche Fortschritte in der Frauenemanzipation zurückgenommen.

In den ehemals sozialistischen Ländern ist der Frauenanteil in den Parlamenten seit den Reformen drastisch gesunken, also gerade zu einer Zeit, in der diese Parlamente zum ersten Mal eine politische Bedeutung erlangen. In den OECD-Ländern und in der Dritten Welt jedoch hat der Frauenanteil in den Volksvertretungen zugenommen, in einigen skandinavischen Ländern liegt er inzwischen über 30 Prozent. Den größten Anteil weisen die Seychellen mit 45,8 Prozent auf. Wahlrecht haben die Frauen so gut wie überall, zumindest formal (in Niger stimmen die Männer für ihre Frauen mit ab); in Europa bildeten Andorra (1970) und Liechtenstein (1984) die Schlußlichter. Kuwait bleibt die unrühmliche Ausnahme. Zu den "höchsten Regierungskreisen" zählen jedoch weltweit nach wie vor weniger als 10 Prozent Frauen.⁵⁶

Mit den genannten Formen rechtlicher, wirtschaftlicher und politischer Benachteiligung korrespondiert die Diskriminierung der Frauen in Bildung und Ausbildung. Sie ist derjenige Aspekt der "kulturellen Gewalt" gegen Frauen, der in den Vereinten Nationen intensiv diskutiert wird, wenn auch nicht unter diesem Oberbegriff.⁵⁷ In vielen Ländern wird heute noch in die Schulbildung von Jungen wesentlich mehr investiert. Beim Analphabetismus hat sich die globale Differenz in den Prozentanteilen zwischen den Geschlechtern zwar verringert, in absoluten Zahlen jedoch noch weiter vergrößert. Selbst in Europa mit einer Analphabetismusrate von nur zwei Prozent können doppelt so viele Frauen wie Männer nicht lesen oder schreiben. Gleichwohl haben Frauen und Mädchen gerade im Zugang zu Primar-, Sekundar- und universitärer Bildung weltweit enorme Fortschritte gemacht - Südasien und Afrika südlich der Sahara machen hier die Ausnahme. Diese Fortschritte bilden den gesellschaftlichen Hintergrund dafür, daß auch die Diskriminierungen in Sprache, Religion und

55 Diese Angaben nach einer Globus-Statistik in der Süddeutschen Zeitung vom 30. Oktober 1992, S. 30.

56 Die Belege zu den einzelnen Ländern in den Country Reports. Zur politischen Diskriminierung der Frauen weltweit vgl. *The World's Women*, S. 31ff., bzw. *Women: Challenges to the Year 2000*, S. 51ff.

57 Vgl. dazu *The World's Women*, S. 45 ff., und *Women: Challenges to the Year 2000*, S. 27 ff.

Wissenschaft mehr und mehr aufgedeckt und thematisiert, wenn auch erst zaghaft und ansatzweise korrigiert werden. In den zuletzt genannten Bereichen ist die Grenze zwischen struktureller und kultureller Gewalt fließend, soweit es sich dabei um den "legitimatorischen Überbau" für die genannten sozio-ökonomischen und politischen Formen der Benachteiligung und Minderstellung von Mädchen und Frauen handelt.

3. Die Menschenrechte der Frauen und die Vereinten Nationen

3.1 Das UNO-Instrumentarium zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen⁵⁸

Die Charta der Vereinten Nationen von 1945 und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 sind die ersten internationalen Dokumente, die die Menschenrechte von Männern und Frauen gleichermaßen anerkennen. Sie bilden Basis und Ausgangspunkt für die Aktivitäten der UNO zur Verwirklichung der Menschenrechte für Frauen und für politische Maßnahmen zur Beendigung der Diskriminierung von Frauen weltweit.

Das älteste frauenpolitische Gremium der UNO ist die Kommission für die Rechtsstellung der Frau (*Commission on the Status of Women, CSW*), kurz Frauenrechtskommission, die bereits 1946 gegründet wurde. Sie ist als Fachkommission dem Wirtschafts- und Sozialrat (*ECOSOC - Economic and Social Council*) zugeordnet und besteht aus 45 Mitgliedern. Die Kommission tagt einmal jährlich, erarbeitet Berichte und gibt Empfehlungen zur rechtlichen Gleichstellung der Frauen sowie zur Förderung der Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ab.

Der Anspruch von Frauen auf Menschenrechte wird auch in den beiden grundlegenden UNO-Menschenrechtsabkommen von 1966 erwähnt: dem *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* und dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*.⁵⁹ In Art. 3 des jeweiligen Paktes werden die Vertragsstaaten zur gleichberechtigten Anwendung der angesprochenen Rechte auf Männer und Frauen verpflichtet.

Am 18. Dezember 1972 beschloß die 27. UN-Generalversammlung auf Vorschlag der Frauenrechtskommission, 1975 zum internationalen Jahr der Frau zu erklären. Diese Entscheidung geht ursprünglich auf den Vorschlag der Vertreterin einer Frauenorganisation zurück, und sie markiert einen Wendepunkt der UNO-Politik: Die weltweite Benachteiligung von Frauen wird endlich als dringendes politisches Problem erkannt. Die Zielformulierung für das Frauenjahr und die Erste Weltfrauenkonferenz 1975 in Mexiko beinhaltete drei Hauptbereiche: die Gleichberechtigung von Männern und Frauen (*equality*), die Forderung nach Anerkennung der Bedeutung von Frauen für den Entwicklungsprozeß (*development*) und ihre vollständige Integration und Beteiligung an der Zusammenarbeit der Völker und

58 Zu den UNO-Organisationen und Übereinkommen siehe Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, UN Basis-Informationen: Die Vereinten Nationen und die Frauen, Bonn 1993; ausführlicher etwa bei Katarina Tomasevski, *Women and Human Rights*, London/New Jersey 1993. Jährliche Zusammenfassungen der UNO-Aktivitäten in diesem Bereich finden sich im *United Nations Yearbook*. Für eine rechtstheoretische Diskussion unter Berücksichtigung der weltweit verschiedenen regionalen Problematiken siehe Rebecca C. Cook, *Women's International Human Rights Law: The Way Forward*, in: *Human Rights Quarterly*, 15, 1993, S. 230-261.

59 Vgl.: Christian Tomuschat (Hg.), *Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, DGVN-Texte 42, Bonn 1992, S. 31-42 bzw. S. 41-59.

dem Weltfrieden (*peace*). Unabhängig von Gleichberechtigungsfragen wurde die Schlüsselrolle der Frauen im Rahmen der Bevölkerungs- und Ernährungspolitik in den Entwicklungsländern "entdeckt": Um einige der Haupthindernisse auf dem Wege zur Entwicklung zu beseitigen, ist die gezielte entwicklungspolitische Förderung von Frauen unabdingbar.

Auf der Konferenz in Mexiko verabschiedeten die mehr als 1.000 Delegierten aus 133 Staaten einen "Weltaktionsplan", der die Ziele und Strategien für die folgende Frauendekade 1976-1985 im Bereich "Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden" definierte.⁶⁰ Zur Halbzeit der Dekade fand 1980 die Zweite Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen unter dem Motto "Beschäftigung, Bildung und Gesundheit" statt, und den Abschluß bildete im Juli 1985 die "Weltfrauenkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen" in Nairobi, Kenia. Diese dritte Konferenz, bei der ca. 2.000 Delegierte und ca. 13.000 Frauen aus Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zusammenkamen, formulierte einstimmig die *Forward-Looking Strategies for the Advancement of Women for the Period up to the Year 2000*, die sogenannten "Nairobi Zukunftsstrategien"⁶¹, einen Aktionsplan für die Umsetzung der Ziele Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden bis zum Jahr 2000 auf nationaler und internationaler Ebene. Dieses von vielen als Erfolg gefeierte Papier gilt als ein weiteres Grundlagendokument und zugleich als Bezugspunkt von Regierungen für politische Initiativen zugunsten der Gleichberechtigung von Frauen.⁶²

Ein wichtiges Ergebnis der Frauendekade ist das gewachsene Bewußtsein der internationalen Öffentlichkeit und der Regierungen über frauenspezifische Probleme sowie über die weltweite Diskriminierung und Unterdrückung von Frauen. Dies ist zum einen zurückzuführen auf die zahlreichen Studien, die die UNO während der Dekade in Auftrag gegeben hat, und auf die finanzielle Unterstützung von Frauenprojekten, zum anderen auf die Arbeit einer wachsenden Anzahl von autonomen Fraueninitiativen und nationalen Frauenbewegungen weltweit sowie deren internationale Vernetzung.⁶³

Auf Empfehlung der Ersten Weltfrauenkonferenz wurden 1976 zwei Organisationen zur Förderung von Frauen im Entwicklungsprozeß gegründet - UNIFEM (*United Nations Development Fund for Women*) und INSTRAW (*United Nations International Research and Training Institute for the Advancement of Women*). UNIFEM setzt sich für die gleichberechtigte Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen bei der Konzeption und Durchführung von Entwicklungsprojekten ein. Zu diesem Zweck kooperiert es mit anderen relevan-

60 Zur Frauendekade vgl. Christa Wichterich, "Das Private ist Politisch": Eine Bilanz der Frauendekade der Vereinten Nationen (1976-1985), in: Vereinte Nationen 33:3 (Juni 1985), S. 77-81.

61 Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hg.), *Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau*, Bonn 1988.

62 Vgl. Christa Wichterich, *Frauendekade: Weltkonferenz in Nairobi*, in: Vereinte Nationen 33:4 (August 1985), S. 126-127.

63 Vgl. Wichterich (Anm. 60), S. 77.

ten UN-Organisationen und stellt finanzielle (ca. 13 Mio. US Dollar jährlich) und technische Hilfe für gemeinschaftliche Projekte auf der Graswurzelebene zur Verfügung.⁶⁴

INSTRAW hat 1983 seine Arbeit in der Dominikanischen Republik aufgenommen. Es ist eine formal dem ECOSOC zugeordnete, aber inhaltlich unabhängige Einrichtung, die sowohl Frauenforschung als auch Aus- und Weiterbildungsprogramme durchführt, mit dem Ziel der Mobilisierung, Integration und Gleichberechtigung der Frauen im Entwicklungsprozeß. INSTRAW wird ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen von Mitgliedstaaten, NGOs und privaten Quellen finanziert.⁶⁵

Das Abschlußdokument von Nairobi empfiehlt, bis zum Jahr 2000 mindestens eine Weltfrauenkonferenz durchzuführen, um die Umsetzung seiner Strategien zu bewerten.⁶⁶ Diese Konferenz ist für den 4. bis 15. September 1995 angesetzt, sie wird in Peking unter dem Motto "Aktion für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden" tagen. Im Vorfeld und parallel dazu soll vom 30. August bis 8. September das Forum '95 der NGOs stattfinden, insgesamt werden zwischen 25.000 und 30.000 TeilnehmerInnen erwartet. Die Agenda der Konferenz umfaßt eine Bilanz der Erfolge und Mißerfolge der Aktivitäten seit der Tagung in Nairobi sowie die Entwicklung neuer konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Frauen.

Im Zentrum der als Abschlußdokument geplanten "Aktionsplattform" stehen die thematischen Schwerpunktgebiete (*Critical areas of concern*), welche die Haupthindernisse zur Verwirklichung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden benennen, und die daraus folgenden Strategien zu ihrer Beseitigung (*Strategic objectives derived from the critical areas of concern and actions to be taken*). Der neueste Entwurf der für die inhaltliche Ausarbeitung zuständigen Frauenrechtskommission vom März 1994 umfaßt zehn *critical areas of concern*, die bis September 1995 jedoch weiteren Änderungen unterliegen werden. An erster Stelle steht die andauernde und steigende weltweite Armut von Frauen, gefolgt vom Problem des ungleichen Zugangs zu Bildung und Gesundheitsversorgung. Andere Schwerpunkte sind die ungleiche Teilhabe an Macht und Entscheidungsprozessen im politischen und wirtschaftlichen Leben sowie der weltweite Mangel an Maßnahmen zur Förderung von Frauen auf allen gesellschaftlichen Ebenen.⁶⁷

Im Rahmen des Vorbereitungsprozesses sollen auch die einzelnen Länder an der Ausgestaltung der Plattform mitwirken können. Dazu haben auf der Ebene der fünf UNO-Regionen

64 Vgl. Margret Lemor-Kronenewerth, Wer ist UNIFEM?, in: Informationen für die Frau, 42:1 (Januar 1993), S. 12-13; UNIFEM Annual Report 1992 zum Budget, S. 26, und zu einzelnen Aktivitäten.

65 Vgl. Margaret Shields, Frauenforschung: Unsichtbares sichtbar machen. Das Programm des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitutes der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau, in: Vereinte Nationen 40:6 (Dezember 1992), S. 188-192.

66 Vgl. Zukunftsstrategien (Anm. 61), S. 111, Ziff. 340.

67 Vgl. Draft Platform of Action. Annex to Resolution 38/10 of the Commission on the Status of Women, 18 March 1994; überarbeitete Version der Platform of Action, UNO Dokument E/CN.6/1994/10.

bis Ende 1994 jeweils internationale Konferenzen zur Vorbereitung stattgefunden.⁶⁸ Das Vorbereitungstreffen der ECE (*Economic Commission for Europe*) Region lief vom 17. bis 21. Oktober 1994 in Wien ab. Die Delegierten aus 54 Ländern Europas und Nordamerikas sowie aus Israel verabschiedeten eine regionale Aktionsplattform unter dem Motto "Women in a Changing World". Im Vorfeld trafen sich 1.700 NGO-Frauen aus diesen Ländern, um aus ihrer Perspektive Vorschläge für das Dokument zu entwickeln und in die offizielle Konferenz einzubringen. Schwerpunkt dieses Papiers ist die Situation der Frauen nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. Trotz der Konzentration auf die allgemein schlechtere wirtschaftliche und soziale Lage der Frauen in der Region werden hier als erster Bereich der acht *Critical areas of concern* mangelhafte Förderung und Schutz der Menschenrechte von Frauen genannt. Insbesondere betrifft dies die sexuellen Reproduktionsrechte von Frauen, private und öffentliche Gewalt gegen Frauen, teilweise mangelnde formalrechtliche Verankerung von international anerkannten Menschenrechten für Frauen bzw. deren unzureichende Anwendung. Besonders gefährdet sind Frauen in Kriegsgebieten, Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen.⁶⁹

3.2 Die Konvention gegen die Diskriminierung der Frau

Das wichtigste rechtliche Ergebnis der Frauendekade und das bisher einzige umfassende frauenspezifische Menschenrechtsinstrument der UNO ist das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women - CEDAW*), das am 18. Dezember 1979 von der 34. UN-Generalversammlung verabschiedet wurde (Res. 34/180) und am 3. September 1981 nach Ratifizierung durch 20 Staaten in Kraft trat.⁷⁰ Die Konvention bildet im Gegensatz zu einer lediglich politischen Resolution ein die Staaten bindendes Völkerrechtsinstrument. Nach Ende der 13. Tagung des CEDAW-Ausschusses vom 17. Januar bis 4. Februar 1994 in New York waren dem Übereinkommen 132 Staaten beigetreten, womit die Konvention zu den UNO-Abkommen mit der höchsten Anzahl von Vertragsparteien gehört.⁷¹

68 Diese High-Level Preparatory Meetings sind bei den großen UN-Weltkonferenzen eigentlich üblich, sie hatten aber bei den drei früheren Weltfrauenkonferenzen nicht stattgefunden. Ihre Durchführung war auch dieses Mal nicht geplant, und sie wurden erst auf unablässige Forderungen hin angesetzt. Zudem ging zum ersten Mal seit Bestehen der UNO überhaupt allen fünf Konferenzen ein NGO-Forum voran. Dies verstärkt die Möglichkeit, Einfluß auf den Wortlaut der offiziellen Dokumente zu nehmen. Bisher fanden diese Foren immer erst bei den Weltkonferenzen selbst statt, so z.B. bei der Weltkonferenz für Menschenrechte 1993 in Wien.

69 Vgl. ECE High-Level Regional Preparatory Meeting for the Fourth World Conference on Women, Vienna 17.-21. October 1994, Regional Platform For Action -Women in a Changing World - Call for Action from an ECE Perspective, hier als Entwurf E/ECE/RW/HLM/L.3/Rev.2 vom 20.10.1994, Paragraph 23-27.

70 Siehe Tomuschat (Anm. 59), S. 161-173, oder Vereinte Nationen, 28:3 (Juni 1980), S. 108-111.

71 Vgl. Liste herausgegeben von der UN-Division for the Advancement of Women, New York, CEDAW: States that have signed, ratified, or acceded to the Convention, Stand: 29.3.1994.

In Art. 1 der 30 Artikel umfassenden Konvention wird Diskriminierung von Frauen verstanden als "jede aufgrund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Einschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, daß die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete (...) Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau (...) im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird". In den folgenden Artikeln werden die verschiedenen Arten der Diskriminierung in privaten und öffentlichen Bereichen aufgezählt, und die Regierungen der Staaten werden aufgefordert, rechtliche und politische Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beseitigen, und Frauen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren.⁷²

Die CEDAW-Konvention begründet zwar eine Rechtspflicht der Vertragsstaaten zum politischen Handeln, sieht aber nur schwache Kontrollmechanismen vor. Schon bei der Ratifikation haben die Unterzeichnerstaaten so viele Vorbehalte genannt wie bei keinem anderen UNO-Dokument. Die meisten beziehen sich auf das Zugeständnis gleicher Rechte in Ehe und Familie, auf die allgemeine Rechtsfähigkeit von Frauen und auf ihre Staatsangehörigkeit.⁷³ Obwohl CEDAW-Ausschuß, ECOSOC und die UN-Generalversammlung seit Jahren dazu auffordern, diese Vorbehalte zurückzunehmen, setzen fast alle Staaten und Gesellschaften - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - weiterhin durch innerstaatliches Recht und die entsprechende politische und soziokulturelle Praxis die Diskriminierung von Frauen fort.

Um die Umsetzung der Konvention zu überwachen, hat die UNO einen Ausschuß eingerichtet (*Committee on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women* - ebenfalls CEDAW abgekürzt⁷⁴), der aus 23 unabhängigen Expertinnen besteht, die von der Konferenz der Mitgliedstaaten auf vier Jahre gewählt werden (Art. 17 der Konvention).⁷⁵ Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb eines Jahres nach Ratifizierung des Abkommens - und danach mindestens alle vier Jahre oder so oft der Ausschuß es verlangt - einen Bericht über die Durchführung der Vereinbarungen vorlegen (Art. 18). Der Ausschuß tagt einmal jährlich öffentlich zur Prüfung der Berichte, bei der die anwesenden RegierungsvertreterInnen ausführlich befragt werden. Zur Vorbereitung auf die Tagung informieren sich die Expertinnen häufig bei den Nichtregierungsorganisationen der berichtenden Länder, um die offiziellen RepräsentantInnen gezielt auf Beschönigungen ansprechen zu können. Der Ausschuß

72 Für eine Erläuterung des Abkommens vgl. etwa Tomasevski (Anm. 58), S. 115 ff; Irene Maier, Gleichberechtigung weltweit längst nicht erreicht: Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und andere frauenpolitische Initiativen der Vereinten Nationen, in: Vereinte Nationen, 28:3 (Juni 1980), S. 73-77.

73 Vgl. Beate Rudolf, Frauenrechtsausschuß, in: Vereinte Nationen, 41:5 (Oktober 1993), S. 176-177, S. 176.

74 Im Deutschen wird CEDAW häufig Frauenrechtsausschuß genannt, er ist aber nicht zu verwechseln mit der bereits erwähnten Frauenrechtskommission (CSW).

75 Für eine ausführliche Analyse der Struktur und Arbeit des Ausschusses siehe Andrew C. Byrnes, The "Other" Human Rights Treaty Body: The Work of the Committee on the Elimination of Discrimination Against Women, in: Yale Journal of International Law, 14:1 (Winter 1989), S. 1-67.

gibt auf der Basis dieser Prüfungen länderbezogene sowie allgemeine Empfehlungen zu einzelnen Problembereichen ab.⁷⁶

Seit Bestehen von CEDAW ergaben sich von Anfang an Probleme bei der organisatorischen Ausgestaltung und finanziellen sowie personellen und Sachmittelausstattung.⁷⁷ Schon die Konvention selbst schränkt die Arbeit des Ausschusses dadurch ein, daß sie nur zwei Arbeitswochen pro Jahr vorsieht (Art. 20), anstatt Tagungslänge und -häufigkeit an den jeweiligen aktuellen Erfordernissen auszurichten. So sind die Tagungen des CEDAW-Ausschusses die kürzesten Zusammenkünfte aller Menschenrechtsorgane innerhalb der UNO.⁷⁸ Der Ausschuss leidet dermaßen unter Überbelastung durch die Berichte, daß sich ein Rückstau von durchschnittlich drei Jahren bildet. Damit sind die Berichte zum Zeitpunkt ihrer Prüfung durch CEDAW häufig hoffnungslos veraltet. Erst 1993 und 1994 ist das UNO-Sekretariat den Forderungen von CEDAW und auch ECOSOC gefolgt und hat jeweils eine einwöchige Verlängerung der Tagung genehmigt.⁷⁹

Das CEDAW-Abkommen beinhaltet bisher keinerlei Sanktions- oder Petitionsmöglichkeiten. Die Verabschiedung eines prozeduralen Zusatzprotokolls zur Einrichtung von individuellen Beschwerdemöglichkeiten wird seit einigen Jahren im CEDAW-Komitee und in ECOSOC diskutiert, von Frauenorganisationen gefordert, von der Weltkonferenz für Menschenrechte wurde sie 1993 empfohlen. Dazu ist es jedoch bis heute nicht gekommen.

3.3 Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen wird in keinem internationalen Menschenrechtsübereinkommen explizit angesprochen. Auch bei der ersten Weltmensenrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1968 in Teheran spielten die verschiedenen physischen, psychischen und strukturellen Formen der Gewalt gegen Frauen noch kaum eine Rolle.⁸⁰ Das CEDAW-Dokument erwähnt geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen nicht ausdrücklich als eine Form der Diskriminierung. Das CEDAW-Komitee beschäftigte sich auf seiner 11. Sitzung 1992 mit dem Schwerpunktthema physische und psychische Gewalt gegen Frauen. In seiner dort verabschiedeten Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 erkennt es die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen als Diskriminierung in Übereinstim-

76 Vgl. etwa Sandra Coliver, *United Nations Machinery on Women's Rights: How Might They Better Help Women Whose Rights are Being Violated*, in: Ellen L. Lutz/Hurst Hannum/Kathryn J. Burke (Hg.), *New Directions in Human Rights*, Philadelphia 1989, S. 25-49, S. 35ff.

77 Vgl. dazu etwa die jährlich in den Vereinten Nationen erscheinenden Kurzberichte der Tagungen, sowie den CEDAW Report 1993, A/48/38, 28 May 1993.

78 Vgl. Coliver (Anm. 76), S. 37.

79 Vgl. CEDAW Report 1993 (Anm. 77), S. 113.

80 Vgl. Ansgar Skriver, *Weltkonferenz über Menschenrechte*, in: *Vereinte Nationen*, 41:4 (August 1993), S. 146-148, S. 147.

mung mit dem Abkommen an.⁸¹ Darin heißt es: "Gender-based violence is a form of discrimination that seriously inhibits women's ability to enjoy rights and freedoms on a basis of equality with men".⁸² Diese Entscheidung beinhaltet jedoch keine völkerrechtliche Bindung. Somit existiert bisher kein internationales Rechtsinstrument, das sich systematisch und umfassend mit diesem Problem beschäftigt und einen Ansatzpunkt zu seiner Bekämpfung bietet.

Die Aktivitäten der UNO seit Ende der 80er Jahre konzentrierten sich zunächst auf verschiedene Studien zu Gewalt gegen Frauen - insbesondere in der Familie - sowie ExpertInnentreffen und Konferenzen.⁸³ Damit sollte das weltweite Ausmaß der Gewalt erfaßt, sichtbar gemacht und bewertet werden. ECOSOC und die UN-Generalversammlung haben auf Initiative der Frauenrechtskommission und von CEDAW und auf der Basis der Studien in einer Anzahl von Resolutionen auf das Problem aufmerksam gemacht und die Staaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen wie z.B. verstärkte Strafverfolgung von Gewalttätern, rechtliche Gleichstellung der Frauen, die Einrichtung von Frauenhäusern zum Schutz der Opfer und Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention.

Die zweite Weltkonferenz für Menschenrechte der Vereinten Nationen im Juni 1993 in Wien war ein großer Fortschritt für die Anerkennung der von Frauen erlittenen Gewalt und Diskriminierungen als Menschenrechtsverletzungen.⁸⁴ Im Abschlußdokument der Konferenz wird betont: "Die Menschenrechte der Frauen und minderjährigen Mädchen sind ein unveräußerlicher, integraler und unabtrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte. (...) Geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen der sexuellen Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile und den internationalen Menschenhandel zurückzuführen sind, sind mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar und müssen beseitigt werden (I Ziff. 18)."⁸⁵

-
- 81 Vgl. Beate Rudolf, Frauenrechtsausschuß: 11. Tagung, in: Vereinte Nationen, 40:5 (Oktober 1992), S. 168-170.
- 82 General Recommendation No. 19, Official Records of the General Assembly, Fourty Seventh Session, Supplement No. 38, A/47/38, S. 13.
- 83 Vgl. z.B. Expert Group Meeting on Violence against Women in Vienna 11.-15.11. 1991, veröffentlicht als Report of the Secretary General on Violence Against Women in all its Forms (E/CN.6/1992/4); Report of the Secretary General on Domestic Violence against Women, A/Conf.144/17 vom 20. Juli 1990; für einen kurzen Überblick siehe auch UN-Division for the Advancement of Women, Women 2000, No.4, 1992, S. 6-9.
- 84 Zur Bewertung der Konferenz im Hinblick auf Frauenrechte vgl. etwa Skriver (Anm. 80); Pia Bungarten, Die Rechte der Menschen und die Interessen der Staaten: Die UN-Menschenrechtskonferenz von 1993, in: Politik und Gesellschaft, 1:1 (Januar 1994), S. 72-83; Brunhild Hoffmann, Bericht über die Menschenrechtsweltkonferenz. Auszüge, in: Informationen für die Frau, 42:7-8 (Juli/August 1993) S. 5-7.
- 85 Zitiert nach Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (Hg.), Gleiche Menschenrechte für alle: Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993, DGVN-Texte 43, Bonn 1993, S. 13-46, S. 19.

Das Dokument hat mit seinen Formulierungen und Empfehlungen, z.B. der Berufung einer Sonderberichterstatterin zur Gewalt gegen Frauen, sowie der Forderung nach Revision und der Frau und der Eröffnung von Beschwerdemöglichkeiten viele der Forderungen der Frauen-NGOs übernommen.⁸⁶ Dies bedeutete einen vollen Erfolg der zweijährigen weltweiten Kampagne "Frauenrechte sind Menschenrechte" zur Vorbereitung der Konferenz und der zielstrebig organisierten und starken Präsenz der NGOs während der Konferenz.⁸⁷

Bis Konferenzbeginn hatten die NGO-Vertreterinnen 500.000 Unterschriften aus 124 Ländern gesammelt, um ihre Forderung nach Ächtung der Gewalt gegen Frauen zu unterstreichen. Höhepunkt und Ende der Kampagne war ein eintägiges öffentliches Tribunal zu den weltweiten Menschenrechtsverletzungen an Frauen, das viele als die beeindruckendste Veranstaltung der Wiener Konferenz ansahen. Auf diesem "Tribunal für die Anklage der weltweiten Verfolgung und Vernichtung von Frauen" berichteten 33 Zeuginnen aus aller Welt auf bewegende Weise vor einem Publikum von ca. 1.000 Frauen und einigen wenigen Männern über die Gewalt, die sie selbst erfahren hatten. Schwerpunkte waren dabei Kriegsverbrechen gegen Frauen - wozu auch Zwangsprostitution zählte - und Gewalt in der Familie.⁸⁸

Auch die beiden bedeutendsten Ergebnisse der Konferenz allgemein, die von allen 171 Staaten unterzeichnete Anerkennung der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte und die Anerkennung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht, haben positive Auswirkung auf die Frauenrechte. Das zähe Ringen um die Universalität zeigt das Spannungsverhältnis zwischen der Anerkennung kultureller Verschiedenheiten und dem universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte auf.⁸⁹ Vertreterinnen der internationalen Frauenbewegung haben aber immer wieder darauf hingewiesen, daß das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung von Regierungen wiederholt dazu mißbraucht worden ist, Verletzungen von elementaren Menschenrechten von Frauen zu legitimieren oder zu dulden. Nach Ansicht vieler Frauengruppen sollte kulturelle Selbstbestimmung dagegen in Einklang mit dem Respekt für die unveräußerlichen Grundrechte auf Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit und Gleichwertigkeit der Menschen stehen.⁹⁰

Die bisher umfassendste und detaillierteste Stellungnahme der Völkergemeinschaft zum Thema bildet die "Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen" (*Declaration on*

86 Vgl. Empfehlung der Arbeitsgruppe C: Entwicklung der gegenwärtigen Situation des Schutzes der Rechte der Frau in: DGVN-Texte 43 (Anm. 85), S. 94ff.

87 Für eine detaillierte Aufzeichnung der Kampagne und der Workshops während der Konferenz siehe epd Materialien zur Entwicklungspolitik IV/1993, Frauenrechte - Menschenrechte. Dokumentation der internationalen Kampagne und Debatte von Frauen zur UN-Weltkonferenz über Menschenrechte.

88 Vgl. hierzu die Dokumentation: Global Tribunal on Violations of Women's Human Rights, in: zweiwochendienst Frauen und Politik, Nr. 79/1993, S. 7-16.

89 Vgl. Bungarten (Anm. 84), S. 73ff.

90 Vgl. etwa Carola Donner-Reichle/Ludgera Klemp, Menschenrechte zwischen Patriarchat und Struktur-anpassung: Zur Bedrohung weiblicher Menschenwürde, in: dies., Frauenwort für Menschenrechte. Beiträge zur entwicklungspolitischen Diskussion, Saarbrücken/Fort Lauderdale 1990, S. 9-46, S. 18ff.

the Elimination of Violence Against Women) der 48. UN-Generalversammlung von 1993. In Art. 1 definiert die Erklärung Gewalt gegen Frauen als: "(...) any act of gender-based violence that results in or is likely to result in physical, sexual or psychological harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or private life."⁹¹ Sie betont in Übereinstimmung mit der Wiener Erklärung das Recht von Frauen auf den Genuß und Schutz ihrer in anderen Verträgen kodifizierten individuellen, politischen und sozialen Menschenrechte. Des weiteren formuliert sie handlungsweisende Empfehlungen für die Staaten und das UNO-System. Die Deklaration bildet somit neben dem CEDAW-Übereinkommen eine Basis für politische und rechtliche Aktivitäten innerhalb der UNO und in einzelnen Ländern.

Ein Schritt auf dem Weg von politischen Erklärungen hin zu konkreten Maßnahmen bildet die Entscheidung der UN-Menschenrechtskommission auf ihrer 50. Tagung im März 1994, eine Sonderberichterstatterin über "Gewalt gegen Frauen, einschließlich ihrer Ursachen und Konsequenzen" zu ernennen.⁹² Auf den zunächst für drei Jahre befristeten Posten wurde im April 1994 die Menschenrechtlerin Radhika Coomaraswamy aus Sri Lanka berufen.⁹³ Sie hat ihre Arbeit im Juli 1994 aufgenommen und soll der Menschenrechtskommission einmal jährlich, beginnend 1995, einen Bericht vorlegen. Dabei wird sie sich vor allem der Themen häusliche Gewalt, Frauenhandel, religiöse Praktiken und der Gewalt durch Staat und bewaffnete Konflikte annehmen.⁹⁴ Der Erfolg und die Effektivität der Arbeit wird allerdings entscheidend von ihrer finanziellen und logistischen Ausstattung, dem Zugeständnis von Kompetenzen und Zugang zu Informationen sowie der Kooperation und Vernetzung mit anderen UN-Menschenrechtsorganen, insbesondere mit dem CEDAW-Ausschuß und der Frauenrechtskommission, abhängen.⁹⁵

Gewalt gegen Frauen wird auch auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 eine besondere Rolle spielen. Nach dem Stand des letzten Entwurfs für die Aktionsplattform von der Konferenz der Frauenrechtskommission im März 1994 bildet Gewalt gegen Frauen allgemein und Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten jeweils eine der zehn "critical areas of concern". Einige Schwerpunkte der Diskussion sind Gewalt in der Familie, Gewalt gegen Arbeitsmigrantinnen und weibliche Flüchtlinge sowie der internationale Frauenhandel. Erstmals hat diese Konferenz auch die Frage von Gewalt gegen Frauen durch religiöse Extremisten erörtert. Es wurde außerdem ein weiterer Bereich zum Thema körperliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung und strukturelle Benachteiligung von Mädchen vorgeschlagen, der

91 UN-Resolution 48/104 vom 20.12.1993.

92 Vgl. UNO ernennt Beauftragte für Situation der Frauen, Süddeutsche Zeitung vom 7.3.94, S. 2.

93 Vgl. "Personalie" der Süddeutschen Zeitung vom 27.4.94.

94 Vgl. die tageszeitung vom 13.7.94, 475 Jahre warten? UN-Berichterstatterin für Gewalt gegen Frauen will Mißstände aufgreifen, S. 2.

95 Vgl. dazu die Einschätzung und Empfehlungen in dem von der UN-Division for the Advancement of Women herausgegebenen Expertinnenbericht: Expert Group Meeting on Measures to Eradicate Violence Against Women, 4-8 October 1993, hier als Unedited Report, S. 10ff. Dieser Bericht gilt derzeit zusammen mit der Deklaration und der General Recommendation No. 19 als grundlegendes handlungsanweisendes Dokument in der UN-Division for the Advancement of Women.

bis jetzt jedoch keine Aufnahme in die Plattform gefunden hat. Auch die NGOs haben während des Vorbereitungsprozesses die Themen Gewalt gegen Frauen und Menschenrechte stark betont und eine Vielzahl von Forderungen und Strategien entwickelt. Dies zeigt insgesamt, daß trotz der Konventionen und Resolutionen weiterhin ein unvermindert hoher Handlungsbedarf in der Völkergemeinschaft besteht.

4. Zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland

Der Protest gegen frauenfeindliche Tendenzen in der islamistischen Bewegung z. B. wird auch in der "linken" Debatte gelegentlich unter Imperialismusverdacht gestellt. Die internationale Frauenbewegung scheint ihren internen Nord-Süd-Konflikt freilich hinter sich gelassen zu haben. Auch wenn es genügend Anlässe zur Kritik an der Mißachtung von Frauenrechten in der Dritten Welt gibt, so ist Überheblichkeit nicht angezeigt, denn die rechtliche Gleichstellung der Frauen hat sich auch in den entwickelten Industriestaaten erst in diesem Jahrhundert vollzogen, und der Prozeß ist noch keineswegs abgeschlossen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das "Abkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung gegen die Frau" im April 1985 ratifiziert. Mit zweijähriger Verspätung legte die Regierung 1988 ihren ersten Bericht vor, der auf der 9. Sitzung 1990 vom CEDAW-Komitee geprüft wurde.⁹⁶ Wesentliche Gesichtspunkte waren dabei die Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, z. B. durch große Lohnungleichheit und ihren geringen Anteil an leitenden Positionen, sowie der Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen. Haupthindernisse für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Deutschland sind nach Ansicht des Komitees noch immer traditionelle, durch Rollenklischees geprägte Denkweisen und fehlende Maßnahmen zur Förderung von Frauen. Darüber hinaus gibt es in Deutschland noch keine umfassende Beteiligung von Frauen an politischen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen - eine der Hauptforderungen der Zukunftsstrategien von Nairobi.⁹⁷

Diese Situation hat sich in vielerlei Hinsicht im Laufe des Vereinigungsprozesses noch verschlechtert. Insbesondere die Frauen in den neuen Bundesländern sind von hoher Arbeitslosigkeit betroffen; die Arbeitslosenquote der Frauen ist durchschnittlich doppelt so hoch wie die der Männer: im Juni 1994 waren 10,4 Prozent der Männer und 21,3 Prozent der Frauen erwerbslos.⁹⁸ Sie werden in die Hausfrauenrolle oder in schlechtbezahlte "Frauenberufe" gezwungen, für viele eine bis dahin unbekannte Situation. Insgesamt wird darüber hinaus in der gesamten BRD bezahlte Frauenarbeit im sozialen Sektor in den unbezahlten Privatbereich verlagert.

Die Lage der Frauen im Prozeß des Zusammenwachsens zwischen Ost und West soll nach den Vorstellungen der Generalsekretärin der Vierten Weltfrauenkonferenz im Mittelpunkt des deutschen Beitrags für Peking stehen.⁹⁹ Allgemein wird der deutsche Bericht eine Bilanz der Frauenpolitik und Frauenförderung in der Bundesrepublik seit der letzten Welt-

96 CEDAW/C/5/Add.59 Consideration of Reports Submitted by States Parties Under Article 18 of the Convention. Initial Reports of States Parties, Federal Republic of Germany, 23. September 1988.

97 Vgl. Kerstin Jung, Frauenrechtsausschuß: 9.Tagung, in: Vereinte Nationen 38:5 (Oktober 1990), S. 190-192.

98 Vgl. etwa den Bericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die 4. Weltfrauenkonferenz 1995, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn, August 1994, S. 39.

99 Vgl. Ergebnisprotokoll der 3. Sitzung des Nationalen Vorbereitungskomitees für die 4. Weltfrauenkonferenz vom 28.10.1993, Bonn, 1.12.1993.

frauenkonferenz in Nairobi ziehen. 1992 gründete die Bundesfrauenministerin ein "Nationales Vorbereitungskomitee", das der Bundesregierung bei der Erstellung des Berichts und nerseits zwölf Arbeitsgruppen zu besonderen Themen wie z. B. "Männliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Bundesrepublik", "Frauen in Führungspositionen und Entscheidungsprozessen", "Frauen und Entwicklung" eingerichtet. Schon bald zeigte sich, daß die Arbeitsgruppen die Lage der Frauen in Deutschland erheblich kritischer einschätzten als die Regierung.¹⁰⁰ Der Konflikt eskalierte im Oktober 1994, als beide Seiten ihre Ergebnisse in Berichten vorlegten.¹⁰¹ Die Beurteilungen der Arbeitsgruppen stehen vielfach in starkem Kontrast zur offiziellen Sichtweise. Besonders deutlich werden die Divergenzen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen und bei der Situation ausländischer Frauen in Deutschland. Während die Regierung z.B. die gestiegene Zahl der Frauenhäuser und die verstärkte Thematisierung der Problematik lobt¹⁰², kritisiert der Bericht der NGO-Arbeitsgruppe, daß Frauenhäuser lediglich die "Auswirkungen der Gewalt versorgen", mit der sich die Gesellschaft zu "arrangieren" scheine, ohne die bestehenden Machtverhältnisse anzutasten.¹⁰³ In der Folge weigerte sich das Kabinett, den Bericht, wie ursprünglich geplant, als Anhang in das Regierungsdokument zu integrieren. Die Einschätzungen der Arbeitsgruppen wurden zur Empörung der ca. 300 Beteiligten zwar vom Bund finanziert und zeitgleich im Dezember veröffentlicht, jedoch separat als unoffizieller Bericht.¹⁰⁴ Am 19. Oktober verabschiedete das Kabinett den Regierungsbericht. Er kam so spät, daß die Regierung keine Vorlage für die UNO-Vorbereitungskonferenz der ECE-Region besaß, die ebenfalls im Oktober in Wien stattfand (vgl. Kap. 3).

1992 hat die Bundesregierung im Rahmen eines Berichts zur Entschließung des Europäischen Parlaments von 1986 zur Gewalt gegen Frauen ihre bisher ausführlichste Stellungnahme in diesem Bereich vorgelegt.¹⁰⁵ Die darin aufgeführten Aktivitäten umfassen vor allem zahlreiche Studien zu Ursachen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bzw. zu Interventionsmöglichkeiten, sowie finanzielle Unterstützung für Frauen- und Mädchenprojekte im Rahmen von Modellförderungen seit Ende der siebziger Jahre.¹⁰⁶ Im Zusammenhang

-
- 100 Vgl. Bonn plant Jubelbericht für die Weltfrauenkonferenz in Peking, in: zweiwochendienst Frauen und Politik, 84/1993, S. 13.
- 101 Bericht der Regierung (Anm. 98) und Bericht der 12 Arbeitsgruppen des deutschen Nationalen Vorbereitungskomitees für die 4. Weltfrauenkonferenz 1995, hrsg. von der Geschäftsstelle zur Vorbereitung der 4. Weltfrauenkonferenz c/o Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn, September 1994.
- 102 Bericht der Regierung (Anm. 98), S. 45ff.
- 103 Bericht der 12 Arbeitsgruppen (Anm. 101), S. 8.
- 104 Vgl. Deutlich erkennbar abgegrenzt, in: die tageszeitung vom 28.10.94, S. 3.
- 105 Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 1986 zur Gewalt gegen Frauen, Materialien zur Frauenpolitik 24/1992, Bundesministerium für Frauen und Jugend, November 1992.
- 106 Einige grundlegende Studien sind z.B. Carol Hagemann-White u. a., Hilfen für mißhandelte Frauen, Stuttgart 1981; Karin Bergdoll/Christel Nagmalies-Treichler, Frauenhaus im ländlichen Raum, Stuttgart 1987.

mit ihrer bundesweiten Kampagne zum Thema "Gewalt gegen Frauen" im Jahr 1994 steht als neuestes Vorhaben ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit 1 Mio. DM finanziertes Interventionsprojekt in Berlin.¹⁰⁷ (Zum Vergleich: für die Einrichtung von 47 Frauen- und Mädchenhäusern in den neuen Bundesländern stellte die Regierung 1,2 Mio. DM bereit.) Das umstrittene Projekt orientiert sich neben dem Opferschutz besonders an sozialpädagogischer Täterarbeit und setzt dazu auf eine enge Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden, Frauenhäusern und Vertretern eines Männerprojektes.¹⁰⁸

In den westlichen Bundesländern mißhandeln bis zu vier Millionen Männer ihre Partnerin, manche ExpertInnen rechnen damit, daß in jeder dritten deutschen Ehe "geprügelt und gequält" wird. In neun von zehn Fällen sind es die Männer, die prügeln. 30.000 Mütter flüchten jährlich mit ihren Kindern in Frauenhäuser. Nach dem Stand von Ende 1993 gibt es in der alten BRD 232 und in den neuen Ländern 121 Frauen- und Mädchenhäuser, die ständig überbelegt sind, da viele Frauen lange im Frauenhaus bleiben müssen.¹⁰⁹ Dafür sind strukturelle Rahmenbedingungen verantwortlich, wie z.B. die wirtschaftliche Not vieler Frauen, der Mangel an billigem Wohnraum sowie die rechtlichen Probleme bei der Zuweisung der gemeinsamen Wohnung an die Frau (und ihre Kinder) anstatt an den gewalttätigen (Ehe-)Mann.¹¹⁰

Besonderen Notlagen sind ausländische Frauen ohne eigenständige Aufenthaltserlaubnis ausgesetzt. Als Ehefrauen von Deutschen oder ausländischen Männern mit Aufenthaltserlaubnis erwerben sie erst nach vier Jahren (in Härtefällen drei Jahren) Ehe in der Bundesrepublik ein eigenes Aufenthaltsrecht (§ 19 Ausländergesetz). Fliehen sie vor Ablauf dieser Frist vor ihrem gewalttätigen Partner ins Frauenhaus, sind sie von der Ausweisung bedroht. Ebenso sind Opfer von internationalem Frauenhandel und Zwangsprostitution in der Bundesrepublik in einer völlig ungeschützten Lage, da sie meist keine Aufenthaltserlaubnis besitzen und sofort abgeschoben werden können. Auch die Anerkennung von geschlechtsspezifischen Asylgründen wie Vergewaltigung, Geschlechtsverstümmelung oder drohende Tötung durch Familienangehörige ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht üblich.

Zahlreiche Studien haben gezeigt, daß oft nicht nur mangelnde Gesetze für den fehlenden Schutz von Frauen und Mädchen verantwortlich sind, sondern deren unzureichende Umsetzung im Sinne der Opfer seitens der Verwaltungs- und Justizapparate. Viele Rechtsvorschriften lassen bei der Auslegung und Anwendung den ausführenden Personen (überwie-

107 Für einen Bericht über die Kampagne sowie eine Zusammenfassung der Eröffnungstagung siehe Männergewalt gegen Frauen: Zur Gewaltprävention gehört die Täterperspektive, in: zweiwochendienst Frauen und Politik Nr. 85/1994, S. 7-9.

108 Zur Kontroverse vgl. z.B. Prügelnde Männer ab in die Therapie, in: die tageszeitung vom 8.9.1993, S. 5 sowie Bundesweite Stellungnahme der autonomen Frauenhäuser zum DAIP bzw. GIP Modell, in: Streit, 11:1-2 (Mai 1993), S. 20-22.

109 Vgl. Bundestagsprotokoll zur 200. Sitzung des Bundestages, 10.12.93, S. 17370 bzw. S. 17376.

110 Vgl. zu diesem Thema auch die 1993 veröffentlichte Studie von Dr. Lilli Kurowski, Was kostet uns die Männergewalt? Rechtliche Untersuchung zur Lage von Frauen in Gewaltverhältnissen unter Berücksichtigung der Wohnsituation, Gleichstellungsstelle für Frauen der Stadt München.

gend noch männliche Staatsanwälte, Richter, Verwaltungsbeamte) einen beträchtlichen Beurteilungs- und Ermessensspielraum, der aufgrund von geschlechts- und auch klassenspezifischen Vorurteilen meist nicht zugunsten der Opfer ausgenutzt wird.¹¹¹

So hat die Intensität der Strafverfolgung bei Vergewaltigung in der Bundesrepublik Deutschland in den neunziger Jahren zunächst wieder nachgelassen, nachdem sie in den achtziger Jahren gestiegen war.¹¹² Die Rechtsprechung schränkte durch eine Kombination unterschiedlicher Auslegungsschritte den Anwendungsbereich der sexuellen Gewaltdelikte erheblich ein. Kriterien, die zum Nachteil der mißhandelten Frauen ausgelegt wurden, waren u.a. der Gewalt- und der Widerstandsbegriff. So genügte es keineswegs, wenn die Frau ihre Lage in durchaus realistischer Einschätzung als aussichtslos einstufte. Sie mußte erhöhten körperlichen Widerstand leisten, auch wenn sie damit ihr Verletzungsrisiko ernst nehmen! Bleibt zu hoffen, daß die jüngsten parteiübergreifenden Bemühungen, die Vergewaltigung in der Ehe strafrechtlich der außerehelichen Vergewaltigung gleichzusetzen, eine neuerliche Trendwende anzeigen.

Es ist noch keine dreißig Jahre her, daß der Bundesgerichtshof zum Thema eheliche Pflichten befand, die Ehe fordere von der Frau "eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft" und verbiete ihr, "Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen", selbst wenn es ihr "infolge ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen" versagt bleibe, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden.¹¹³ Die jüngste Abtreibungsdebatte mit dem Verfassungsgerichtsurteil vom 28. Mai 1993 hat bestätigt, daß die Verteilung von Pflichten und Rechten in Partnerschaft und Sexualität auch in der heutigen Bundesrepublik immer noch zu Lasten der Frauen geht. Wieder haben in erster Linie Männer darüber entschieden, wie sich Frauen zu verhalten haben, und dabei außerdem noch ihr eigenes Geschlecht aus der Verantwortung genommen. Nach Angaben des Deutschen Kinderschutzbundes machen sich jährlich mindestens 20.000 bis 30.000 Väter "sang- und klanglos aus dem Staub", und es ist erwiesen, daß die Haltung der angehenden Väter bzw. der Männer, die *after the act* nicht Vater werden wollen, den Ausschlag gibt, wenn sich eine Frau zu einer Abtreibung entschließt.¹¹⁴

Immerhin hat der Bundestag am 27. April 1994 beschlossen, die Verjährungsfrist für Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen ruhen zu lassen, bis das Opfer 18 Jahre alt

-
- 111 Vgl. exemplarisch Dieter Frehsee, Erster Zwischenbericht zum Forschungsprojekt Fortbildung für Polizeidienststellen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Bielefeld 1991; siehe auch die Ausführungen von Carol Hagemann-White, Gewalt gegen Frauen, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Was ist Gewalt - Auseinandersetzungen mit einem Begriff, Bd. 3, Wiesbaden 1989, S. 127-138
- 112 Vgl. dazu Katja Kruse/Sabine Sczesny, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung - bagatellisierende Auslegung und Scheitern einer Reform, in: Kritische Justiz, 26:3 (1993), S. 336-351.
- 113 Zitiert nach Harry Friebel, Die Gewalt, die Männer macht: Lese- und Handbuch zur Geschlechterfrage, Reinbek 1991, S. 70.
- 114 Vgl. dazu den Bericht über die Stellungnahmen von Beraterinnen im Bonner Sonderausschuß "Schutz des ungeborenen Lebens" in der Süddeutschen Zeitung vom 12./13. März 1994, S. 13, und die Meldung über die Aussage des Kinderschutzbund-Präsidenten in der SZ vom 28. Dez. 1990, S. 6.

ist, und der Bundesrat hat der Gesetzesvorlage am 20. Mai zugestimmt.¹¹⁵ Nach Angaben des bundesdeutschen Familienministeriums von 1989 liegt die Dunkelziffer für den sexuellen Mißbrauch von Kindern bei 150.000 bis 300.000 pro Jahr. Über 80 Prozent der Opfer sind Mädchen, 98 Prozent der Täter Männer (andere ExpertInnen sprechen von 80-90 Prozent). Einer neueren Zusammenstellung zufolge sind die Täter in rund 30 Prozent der Fälle mit den Opfern eng verwandt, in 40-50 Prozent mit ihren Opfern gut bekannt.¹¹⁶

-
- 115 In diesem Zusammenhang soll nicht verschwiegen werden, daß auch mit sexuellem Mißbrauch Mißbrauch getrieben werden kann. Das räumen Expertinnen und Experten ein, die sich seit Jahren für die Opfer sexueller Straftaten einsetzen. In den USA und ansatzweise auch in Deutschland wird eine heftige politische und wissenschaftliche Debatte über die Frage der "Erinnerung" (von Erwachsenen an Mißbrauch in der Kindheit) geführt. Vgl. dazu etwa Carol Tavris, Der Streit um die Erinnerung, in: Psychologie Heute, Juni 1994, S. 20-30, oder Frederick Crews, The Revenge of the Repressed, in: The New York Review of Books vom 17. Nov. 1994, S. 54-60 und vom 1. Dez. 1994, S. 49-58 sowie die Kommentare und Gegenkommentare unter dem Titel "'Victims of Memory': An Exchange", in: NYRB vom 12. Jan. 1995, S. 42-48.
- 116 Vgl. den Bericht der Frankfurter Rundschau vom 14. Oktober 1989 und Karin Jäckel, Wer also sind die Täter?, Frankfurter Rundschau vom 14. Jan. 1995, S. 10 (Dokumentation). Auch hier ist die Datenlage sehr umstritten. Bange (wie Anm. 28), S. 180 hält eine Zahl von 300.000 keineswegs für fehlerhaft oder dramatisierend. Michael-Sebastian Honig dagegen geht von 80.000 Kindern aus, die 1990 Opfer sexueller Gewalt wurden. Vgl. Honig, Verhäuslichte Gewalt, Frankfurt 1992, S. 390. Honig spricht von Kindern unter 14 Jahren.

5. Politische Perspektiven

Wissenschaftliche Untersuchungen und *common sense* sprechen gleichermaßen dafür, daß Gleichberechtigung, weniger rigide Geschlechtsrollen und einheitliche moralische Standards günstige Voraussetzungen für Gewaltfreiheit in den Geschlechterbeziehungen sind.¹¹⁷ Umgekehrt gilt, daß mit einem Abbau personaler Gewalt gegen Frauen nicht zu rechnen ist, wenn nicht auch ihre systematische Diskriminierung, die strukturelle und kulturelle "Gewalt", aufgehoben werden. Und es ist zwangsläufig, ja tautologisch, daß sich mit solchen Veränderungen männliche Privilegien, aber auch männliches Rollenverständnis, männliche Sozialisation, das männliche Selbst- und Außenbild verändern müssen und werden.

Hauptziel einer internationalen Politik zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und damit zum Schutz der Menschenrechte von Frauen muß die rechtliche Gleichstellung und die konsequente Anwendung der Rechtsinstrumente bzw. ihre inhaltliche Weiterentwicklung sein. Die Staaten müssen im Rahmen der internationalen Normsetzung durch Druck verstärkt zur Verantwortung für die rechtliche und gesellschaftliche Situation der Frauen im öffentlichen und privaten Leben gezogen werden. Dies kann zum einen durch eine gesonderte Betonung von frauenspezifischen Problemen und Maßnahmen in speziellen Abkommen geschehen. Zum anderen müssen frauenpolitische Belange in den internationalen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen einen höheren Stellenwert gewinnen und systematisch integriert werden (*mainstreaming*).

Wichtig ist weiterhin die Entwicklung eines wirkungsvolleren Kontroll- und Sanktionsinstrumentariums für Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen. Die Einrichtung eines individuellen Petitionsverfahrens zur Konvention gegen die Diskriminierung der Frau sollte sich dabei mindestens am Fakultativprotokoll der Menschenrechtskommission orientieren. Die Arbeit der Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen wird diese seit Jahren geführte Diskussion sicherlich beschleunigen, und es ist zu hoffen, daß im Rahmen der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 ein Zusatzprotokoll beschlossen wird.

Eine entscheidende Voraussetzung für die Verbesserung der Menschenrechts-Situation der Frauen ist die umfassende Beteiligung von Frauen an den politischen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen. Dies gilt für die meisten Länder weltweit sowie für die UNO und ihre Unterorganisationen selbst. (Im UNO-Sekretariat sind derzeit nur 13 Prozent der sogenannten *policy-level* und *decision-making* Positionen von Frauen besetzt.¹¹⁸) Innerhalb der UNO ist darüber hinaus eine stärkere Zusammenarbeit zwischen dem Menschenrechtszentrum, der Menschenrechtskommission und den beiden Frauenrechtsgremien angezeigt. Eine solche Vernetzung sollte den neu eingesetzten Hochkommissar für Menschenrechte und die Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen einbeziehen. Außerdem sollten sich auch die anderen UNO-Kommissionen und Sonderorganisationen im Bereich der Menschenrechte

117 Vgl. etwa United Nations, *Violence* (Anm. 21), S. 23; Rita K. Crossman/Sandra M. Stith/Mary M. Bender, *Sex Role Egalitarianism and Marital Violence*, in: *Sex Roles*, 22:5-6 (1990), S. 293-304.

118 Vgl. *Improvement on the Status of Women in the Secretariat: Report of the Secretary General*, E/CN.6/1994/5, S. 2; angestrebt wird bis 1995 eine Quote von 25 Prozent, deren Realisierung aber unwahrscheinlich ist. Die Zielquote für das gesamte Sekretariat liegt bei 35 Prozent.

regelmäßig mit frauenspezifischen Belangen in ihrem Bereich beschäftigen und dazu Berichte vorlegen.

Dringend notwendig ist des weiteren die finanzielle und personelle Aufstockung der alle Frauenaktivitäten koordinierenden UN-Frauenabteilung (*Division for the Advancement of Women*). Die Ressourcen für den CEDAW-Ausschuß müssen erhöht werden, damit er längere Sitzungsperioden einrichten kann, um die Länderberichte rechtzeitig zu prüfen und sich aktuellen Problemen von Frauenrechtsverletzungen zu widmen. Insgesamt gilt es also, die realen Einflußmöglichkeiten der frauenrechtlichen Gremien und Aktivitäten zu stärken und sie mehr ins Zentrum der UNO-Politik zu stellen. Schließlich sollten die UNO und einzelne Vertragsstaaten der CEDAW-Konvention darauf hinwirken, daß die Mitgliedstaaten ihre zahlreichen Vorbehalte zurücknehmen.

Die deutsche Politik gegenüber den Vereinten Nationen sollte sich in diesem Sinne engagieren. Das setzt u. a. voraus, daß sie sich die entsprechenden personellen und inhaltlichen Kompetenzen in den zuständigen Abteilungen und Referaten zulegt. Was die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking angeht, so sollte sich die Bundesregierung für eine ungehinderte Teilnahme der NGOs stark machen, sie sollte die Teilnahme solcher Organisationen finanziell unterstützen.

Bei der dringend erforderlichen Neuorientierung in der Entwicklungspolitik sollte die Bundesrepublik Erkenntnisse über die Notwendigkeit der Förderung von Frauen nicht nur im Sinne der Frauenrechte als Menschenrechte, sondern gerade auch im Sinne der Entwicklung aufgreifen und Konsequenzen daraus ziehen. Sie könnte dabei durchaus an einige sinnvolle Projekte wie z. B. die Förderung von Schulspeisungen in Südindien (dadurch werden mehr Mädchen in die Schulen geschickt) anknüpfen.

Solche Initiativen in der Außenpolitik wären freilich nur dann glaubwürdig, wenn die Bundesrepublik Deutschland auch nach innen eine konsequente Politik der Gewaltprävention und der Gleichstellung betreibt. Davon kann trotz einer Reihe von Fortschritten im einzelnen noch keine Rede sein. Die rechtlichen Grundlagen für den Schutz vor männlicher Gewalt sind noch längst nicht ausgeschöpft, die Rechtsauslegung und -anwendung läßt zu wünschen übrig, vor allem aber fehlt es an der politischen und sozialen Absicherung von Gewaltfreiheit und Gleichberechtigung. Im folgenden nennen wir beispielhaft einige Punkte, die zum selbstverständlichen Katalog einer auf Gewaltprävention und Gleichstellung zielenden Politik gehören sollten.

Vergewaltigung in der Ehe sollte, wie in einer Reihe von anderen Ländern schon üblich, rechtlich genauso behandelt werden wie Vergewaltigung außerhalb der Ehe. Diese Einsicht scheint sich inzwischen auch in der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen. Auch gegenüber anderen Gewalthandlungen in der Ehe bzw. in eheähnlichen Wohngemeinschaften muß den betroffenen Frauen nicht nur wirksamer Rechtsschutz gewährt, dieser Rechtsschutz muß auch verfahrensmäßig und sozial gestützt werden. Das heißt zum Beispiel, daß bei den Polizei- und bei den Justizbehörden Spezialabteilungen eingerichtet werden, die nur mit Frauen besetzt sind. Das könnte aber auch heißen, geschlagene Frauen nicht auf Frauenhäuser zu verweisen, sondern schlagenden Männern den Zugang zur gemeinsamen Woh-

nung zu verweigern. Das würde bedeuten, Männerhäuser mit Therapieangeboten einzurichten.

In diesen Zusammenhang gehört eine Reform des Ausländerrechts mit eigenständigem Aufenthaltsrecht für Frauen unabhängig von Ehebestandsfristen; und Rechtsschutz für andere Frauen, die wegen der Illegalität ihres Aufenthalts bislang keine Möglichkeit sehen, sich aus abhängigen Gewaltverhältnissen zu befreien.

Im Bereich der wirtschaftlichen Gleichstellung sind vordringlich die volle Lohn- und Gehaltsparität für gleiche und gleichwertige Arbeit sowie gesetzliche Verpflichtungen zur Aufteilung von Haus- und Kinderarbeit. Die Bundesregierung hat sich in jüngster Zeit wiederholt für mehr Teilzeitarbeit ausgesprochen, um den Arbeitsmarkt zu entlasten. Bei der gegebenen Verteilung (mit zwei Prozent Männerteilzeitarbeit liegt die Bundesrepublik am unteren Ende der Statistik)¹¹⁹ wird das nur dazu führen, daß noch mehr Frauen ihre Berufsarbeit teilen, wenn nicht die entsprechenden Anreize gegeben bzw. auch Druck auf öffentliche und private Arbeitgeber gemacht wird, Männerarbeit zu teilen. Umfragen zufolge wären im Prinzip über 30 Prozent der Männer in Deutschland nicht nur bereit, sondern sogar interessiert daran, weniger zu arbeiten.

Zentral für jede Gleichstellungspolitik sind darüber hinaus eine Verbesserung der öffentlich finanzierten bzw. geförderten Kinderbetreuung und auf politischer Ebene Quotenregelungen für den Frauenanteil in Parteigremien und in allen demokratischen Repräsentativorganen.

¹¹⁹ Vgl. die Statistik in Die Zeit Nr. 35 vom 21. August 1992, S. 24.